



Sonnenbühl

aktuell

**Amtsblatt der
Gemeinde Sonnenbühl**

57. Jahrgang

Freitag, 9. Februar 2018

Nummer 6

Gemeinsam unterwegs

Auf den Spuren von Martin Luther

Reise der Evangelischen Kirchengemeinden
Sonnenbühl

Abfahrt: Sonnenbühl
mit Zustiegsmöglichkeit in allen Orten!

Reisezeit: 10.05. - 13.05.2018

Preis: p. P. im DZ EUR 455

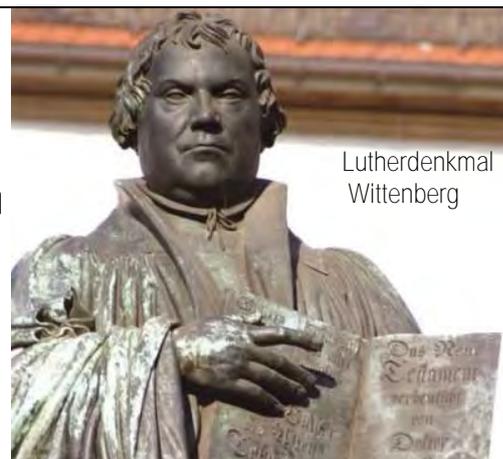
Leitung: Pfarrer Thomas Kurz

Telefon: 07128 30360

Anmeldung bis 01.03.18

Veranstalter: Reise Mission, Tel.: 0341 308541-187,

Änderung im Ablauf vorbehalten



Lutherdenkmal
Wittenberg

**Das ausführliche Reiseprogramm
finden Sie unter den gemein-
samen kirchlichen Nachrichten.**

Anmeldungen bis 01.03.2018 an Pfarrer Thomas Kurz, Poststraße 13, 72820 Sonnenbühl, Telefon: 07128 30360.

Ich melde mich an zur Luther-Reise vom 10.05. - 13.05.2018 zum Preis pro Person im DZ EUR 455 (EZ-Zuschlag EUR 90).

Name:	Vorname:	Geburtstag:	Tel.:
Straße/Nr.:	PLZ/Ort:	E-Mail:	

Ich buche eine Doppelzimmerunterbringung mit: _____ Geburtstag: _____

Ich buche ein Einzelzimmer. Ich wünsche eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbehalt (20 % der Stornokosten) für EUR 21 pro Person im Doppelzimmer / im Einzelzimmer oder eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ohne Selbstbehalt für EUR 32 pro Person im Doppelzimmer / im Einzelzimmer.

(Hinweis: Der entsprechende Versicherungsbeitrag wird mit verbindlicher Anmeldung sofort fällig.)

Sollte die Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen nicht erreicht werden, kann ReiseMission die Reise gemäß § 8 AGB spätestens am 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt absagen.

Datum / Unterschrift: _____



Inhalt

• Aktuelle amtliche Informationen	3
• Gemeinsame kirchliche Nachrichten	24
• Gemeinsame Vereinsnachrichten	25
• Ortsteil Erpfingen	27
• Ortsteil Genkingen	28
• Ortsteil Undingen	31
• Ortsteil Willmandingen	32
• Neues aus der Nachbarschaft	33
• Interessantes zum Schluss	34

Ärztlicher Notfalldienst

Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag:

Telefon 01 80/19 29 219

Wochenende und Feiertage:

Telefon 116 117

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

Notfallpraxis Reutlingen am Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstraße 31,
72764 Reutlingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8:00 bis 22:00 Uhr

Notfallpraxis Münsingen an der Albklinik Münsingen,
Lautertalstraße Nr. 47, 72525 Münsingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 09:00 bis 20:00 Uhr

Notfallpraxis Bad Urach an der Ermstaklinik Bad Urach,
Stuttgarter Straße 100, 72574 Bad Urach

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 09:00 bis 20:00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder

Tel. 0800/0022833 gebührenfrei

Zahnärztlicher Notfalldienst

unter der Rufnummer 0 18 05/9 11-6 40 zu erfragen.

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleitung:

Claudia Bunke, Tel. 3 03 62

Wir sind Nachbarn (Betreuungsgruppe)

Leitung: Inge Brändle, Tel. 21 91



Sozialstation Südwest der Bruderhaus Diakonie

Telefon 0 71 21/27 84 92

Freundeskreis Magdalena-Hospiz e. V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlinger Alb

Tel. 0170/59 25 146

Sozialstation Servicehaus Sonnenhalde

Engstingen, Tel. 0 71 29/93 79-0

Herausgeber:

Gemeinde Sonnenbühl.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung: der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH, Druck und Verlag, Postfach 7140, 72784 Pfullingen, (Sandwiesenstr. 17), Tel. 0 71 21/9793-0, Fax 9793-993

Notrufnummern...

Polizei

Notruf	110
Polizeiposten Alb, Engstingen	07129/932660
Polizei Pfullingen (nach Dienstschluss)	07121/9918-0

Feuer- und Ölalarm

Feueralarm, Notarzt, Rettungsdienst	112
Rathaus Undingen	925-0
Feuerwehrkommandant	
Marc Schneider	0160/8390004

Abteilungskommandanten:

Erpfingen, Timo Bez	0160/98235726
Genkingen, Jochen Fetzer	3452
Undingen, Michael Schäfer	9208244
Willmandingen, Thomas Erkner	445

Rohrbruch:

Bauhof	0175/3285396
--------	--------------

Ortschaftsverwaltungen

Erpfingen	925930
Genkingen	925940
Undingen	925-12
Willmandingen	925950

Ortsvorsteher (privat)

Erpfingen, Willi Herrmann	3535
Genkingen, Erwin Herrmann	3136
Undingen, Michael Dieth	30386
Willmandingen, Heinz Hammermeister	3900

Krankenwagen

DRK Rettungsdienst, Notarztendienst	
DRK-Krankentransport Reutlingen	07121/19222
DRK-Bereitschaftsleitung	
Melina Reiff	0176/72195967
Andreas Hailfinger	3803346
Kreiskrankenhaus Reutlingen	07121/200-0
Kreiskrankenhaus Münsingen	07381/1810

Pfarrämter

Ev. Pfarramt Erpfingen	Fax: 927323	636
Ev. Pfarramt Genkingen	Fax: 927231	618
Ev. Pfarramt Undingen	Fax: 927730	30360
Ev. Pfarramt Willmandingen	Fax: 1810	744

Telefonseelsorge	0800/1110111
Bestattungsdienst Weible	07121/78048

Abfalltermine in Sonnenbühl



Restmüll:
Dienstag, 20.02.2018



Bio-Müll:
Dienstag, 20.02.2018



Gelber Sack:
Freitag, 23.02.2018



Papier/Pappe:
Bezirk: Erpfingen, Dienstag, 13.02.2018
Bezirk: Genkingen, Undingen, Willmandingen
Dienstag, 27.02.2018



Sonnenbühler Jubilare



Im Ortsteil Genkingen

15.02. Luise Herrmann, Elsterweg 11, 85 Jahre
16.02. Edith Schneider, Elsterweg 10, 70 Jahre

Im Ortsteil Udingen

14.02. Hilde Möck, Schießgasse 15, 90 Jahre
14.02. Ruth Schweikert, Hauptstraße 66, 80 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Einladung zum Theaterabend

Die Theatergruppe Sportskomede des TSV Genkingen veranstaltet in diesem Jahr **zwei** Aufführungen ihres Stücks: "Hula-Hula let's rock!"

Wir laden alle Sonnenbühler mit Verwandten, Bekannten, Freunden und Auswärtigen

am Samstag, den 17. Februar um 19.30 Uhr (Einlass 18.30 Uhr) und

am Sonntag, 18. Februar um 17 Uhr (Einlass 16 Uhr) in die Festhalle Genkingen

recht herzlich ein.

Umrahmt wird das Theater wie schon in den Jahren davor von den Fläggärtscha.

Für Getränke und das leibliche Wohl in den Pausen ist bestens gesorgt.

Karten im Vorverkauf ab 12. Februar bei der VR-Bank Genkingen um 6 Euro. Abendkasse 7 Euro.

Die Akteure der Sportskomede freuen sich auf Ihren Besuch.

Freundeskreis Asyl

Genkingen, 2. Februar 2018

Damit nicht noch mehr zu Bruch geht

Liebe Bewohner von Genkingen, liebe Sonnenbühler, heute möchten wir uns mit einigen klärenden Worten an Sie wenden, um mancher Sorge und der Gerüchteküche zu wehren.

Seit März 2016 ist das frühere Gasthaus „Krone“ in Genkingen vom Landkreis Reutlingen als Unterkunft für Flüchtlinge belegt. Im ehemaligen „Kronestüble“ (wo einst der Verkaufsraum der Metzgerei war) hat die beim Landkreis angestellte Sozialarbeiterin Helga Härtel ihr Büro.

Zunächst waren in der Unterkunft vor allem Familien aus Syrien und dem Irak untergebracht.

Nachdem diese eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, wohnen die Familien nun in privaten Häusern oder in Räumen der Gemeinde Sonnenbühl.

Es gibt seither etliche Beispiele von gelingender Integration: ein junger Mann und einige Kinder spielen in den Fußballmannschaften mit, Kinder besuchen die Schulen und Freizeitangebote, dank der Sprachkurse in Reutlingen macht die Verständigung Fortschritte, erste Arbeitsverhältnisse wurden aufgenommen, der Freundeskreis ermöglicht viele Begegnungen, Feste, Ausflüge und Hilfen im Alltag.

Seit Frühjahr 2017 hat sich die Belegung in der Unterkunft stark verändert:

Es sind nur noch zwei Familien dazu aber acht Einzelpersonen aus sieben verschiedenen Ländern untergebracht. Das Zusammenwohnen auf engstem Raum von Menschen mit ganz unterschiedlichem kulturellem Hintergrund schafft Probleme. Zudem trägt mancher Bewohner der Krone von den Erlebnissen in seinem

Heimatland und auf der Flucht traumatische Erfahrungen mit sich, was die einzelnen Personen unterschiedlich schwer belastet.

So gab und gibt es schwierige Phasen: im Sommer 2017 hat ein psychisch angeschlagener junger Mann aus Syrien viel Unruhe verursacht. Er ist inzwischen verzogen.

Sehr bedauerlich sind einige Vorfälle in den letzten Wochen. Eine Einzelperson mit psychischen Problemen hat, verstärkt durch Alkoholkonsum, enormen Sachschaden am Gebäude und mehrfachen Einsatz von Polizei und Feuerwehr verursacht.

Für die Anwohner aber auch für die anderen Mitbewohner der Krone war das viel Unruhe und eine hohe Belastung. Der Verursacher ist inzwischen in eine andere Unterkunft, in der eine Security Dienst tut, verlegt.

Solche negativen Vorfälle sind eine große Belastung. Es besteht für die Bewohner von Genkingen und Sonnenbühl aber kein Grund, in Angst oder Panik auszubrechen.

Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Asylkreises und des Krönleteams sind von diesen Vorfällen betroffen und darüber entsetzt. Sie möchten nicht, dass so ein schlimmer Einzelfall ihre ganze Arbeit zu Nichte macht und die Integrationsbereitschaft vieler anderer Flüchtlinge davon überschattet wird.

„Das haben wir ja schon immer gewusst, die machen bloß Ärger“ - es ist zu einfach, jetzt seine Vorurteile zu pflegen und bestätigt zu sehen. Mutiger, aber auch verheißungsvoller ist es, einen Schritt auf die Flüchtlinge zuzugehen, einen Namen und eine Geschichte kennenzulernen, den einzelnen Menschen wahrzunehmen.

Damit das geschehen kann und dass außer den Fensterscheiben nicht noch mehr Vertrauen zu Bruch geht, lädt der Freundeskreis Asyl weiter zur Begegnung jeden Mittwochabend von 18.30 bis 21.00 Uhr ins Krönle ein.

Wer rund um die Krone und das Zusammenleben mit den Flüchtlingen Fragen oder Sorgen hat, darf sich mit seinen Anliegen auch gerne an die Sozialarbeiterin Helga Härtel (Handy: 0152/26120483) wenden.

Ihre Bürozeiten im Krönle sind:

Montag 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr

Lasst uns miteinander Vertrauen wagen statt Ängste zu schüren!

Im Namen des Freundeskreises Asyl

Saskia de Koning und Pfarrer Hansjörg Eberhardt



Aktuelle amtliche Informationen

Neufassung Wasserversorgungssatzung

Neuerlass der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Sonnenbühl

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.



§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.



- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.



§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2)
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Mes-

sung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.



- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie

nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Ge-



schosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt.

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe

als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,85 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.



2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist
 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzung für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 - (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 35 Abs. 1 und 2 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 41

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Es wird eine einheitliche Grundgebühr von 1,00 €/Monat erhoben. Beim Einsatz von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,67 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,67 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden pauschal

bis 1.000 m ³ umbauten Raum	30 m ³
von 1.000 bis 1.500 m ³ umbauten Raum	40 m ³
von 1.500 bis 2.000 m ³ umbauten Raum	60 m ³
über 2.000 m ³ umbauten Raum	80 m ³
 - zugrundegelegt.

Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt, soweit diese nicht ebenfalls in Fertigbauweise errichtet werden.

§ 46

Bereitstellungsgebühren

-entfällt-

§ 47

Entstehung der Gebährenschild

- (1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebährenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebährenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebährenschild mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Bescheinigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebährenschild mit der Wasserentnahme.

§ 48

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebährenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebährenschildner Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.



- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahresverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 3, sowie 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlung gem. § 48 wird mit Ende zum 15.03./15.06./15.09./15.12. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach kommt.

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 52 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.



§ 54

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 56

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sonnenbühl, den 02.02.2018

gez.

Uwe Morgenstern

Bürgermeister

Neufassung Abwassersatzung

Neuerlass der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder

von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen auch in sonstiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sie sich auf privaten Grundstücksflächen befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Sonnenbühl im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.



- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Sonnenbühl verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Sonnenbühl den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Gemeinde Sonnenbühl kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Sonnenbühl kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Sonnenbühl in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Sonnenbühl auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.



- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Sonnenbühl hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Sonnenbühl bestimmt. Die Gemeinde Sonnenbühl stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Sonnenbühl zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Sonnenbühl, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Sonnenbühl zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Sonnenbühl vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Sonnenbühl:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Sonnenbühl einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.



- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Sonnenbühl den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Sonnenbühl kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Sonnenbühl gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauabene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Sonnenbühl darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Sonnenbühl ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Gemeinde Sonnenbühl ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Sonnenbühl geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Sonnenbühl, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde Sonnenbühl wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Sonnenbühl erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Sonnenbühl zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor (§ 26); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich ange-



geschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 27 - 30 finden keine Anwendung.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 27 bis 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 33) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31 Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,



1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitrags-schuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 32 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 24)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal € 3,20
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks € 1,97

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 31 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 31 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7
- (3) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (4) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 32 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 35 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 36 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die Gemeinde erhebt auch eine Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei der Anlieferung von Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

§ 37 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 39).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten oder befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a).

§ 38 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- (1) Im dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge im Sinne von § 37 Abs. 1:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde, bzw. einem von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen eingebaut und abgenommen, und dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.
- (3) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.



§ 39a Bemessung der Niederschlagswassergebühr (versiegelte Grundstücksflächen)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) sind die bebauten und befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
 - b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,7
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,4
Für Tiefgaragendächer gilt die Faktorierung für Dachflächen bzw. Gründächer entsprechend.
 - d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf (Überlauf) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt;
 - b) bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.

§ 40 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden.
Sie stehen im Eigentum der Gemeinde und sind von dieser auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 14 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 2,06
ab dem 01.01.2018	€ 2,06
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² der nach § 39a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 0,41
ab dem 01.01.2018	€ 0,41
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 4 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG)

§ 43 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 39) und



für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 39a) zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Gemeinde, nicht nachkommt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum 15.03., 15.06., 15.09., 15.12. zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen und der Zisternen sowie von Sickermulden, Mulden-Rigolensystemen oder einer anderen vergleichbaren Anlage (Entlastungs-sonderbauwerke), von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1 bis Abs. 4) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Mitteilung die Berechnungsfläche ermittelt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks oder ändern sich Größe oder Nutzung von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3 oder entfallen solche Entlastungs-sonderbauwerke oder werden neu errichtet, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 46 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;



6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Sonnenbühl herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Sonnenbühl eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Neufassung der Abwassersatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung in der Fassung vom 24.11.2011, zuletzt geändert am 20.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt

Sonnenbühl, den 02.02.2018

gez. Uwe Morgenstern

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplanes „Steinmäuerte-Wörnershalde“, OT Willmandingen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 29.06.2017 in öffentlicher Sitzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Steinmäuerte-Wörnershalde“, OT Willmandingen im Verfahren nach § 13 a BauGB beraten und die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Im Plangebiet sollen zukünftig neben geneigten Dächern auch Flachdächer zugelassen werden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf zur Bebauungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich auszulegen.

Auf eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet und zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planbereich erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Steinmäuerte-Wörnershalde“.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 11.09.2017, geändert am 01.02.2018.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgend abgedruckter Lageplanskizze dargestellt.



Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom 19.02.2018 bis einschließlich 19.03.2018 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl, Zimmer 105, von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Änderung nach § 13 a BauGB auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird (§ 13 a Abs. 3 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung oder Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Bebauungsplan- oder Satzungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonnenbühl, den 07.02.2018

gez. Uwe Morgenstern

Bürgermeister



Stellenangebot Schulbetreuung ab 1.4.2018

Die Gemeinde Sonnenbühl und der Verein zur Förderung der Sonnenbühler Schulen suchen für den Ortsteil Undingen eine

Betreuerin

für die verlässliche Grundschule auf Minijobbasis.

Die Arbeitszeit ist in der Regel von 7.00 – 8.30 und von 12.00 - 14.00 Uhr im Wechsel mit anderen Betreuerinnen. Die Arbeitszeit ist variabel und ändert sich geringfügig jedes Schuljahr. Derzeit beträgt sie 9,75 Stunden je Schulwoche (das heißt sämtliche Ferienwochen haben Sie frei). Die Sozialabgaben werden vom Arbeitgeber übernommen.

Haben Sie Interesse?

Dann setzen Sie sich entweder mit Frau Frank von der Gemeindeverwaltung unter 925-14 oder t.frank@sonnenbuehl.de oder Vorstand Roland Deh unter roland.deh@t-online.de in Verbindung.

Sie können auch ganz unverbindlich bei den Betreuerinnen in der Steinbühlschule zu den genannten Zeiten vorbeischauen und sich vorab vor Ort über die Arbeit informieren. Pädagogische Ausbildung und Vorkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Der Schulförderverein stellt seine Tätigkeit auf Ende dieses Schuljahres ein, die Betreuung wird komplett von der Gemeinde Sonnenbühl übernommen und im gleichen Umfang wie bisher weitergeführt. Ab dem neuen Schuljahr ist damit auch die Gemeinde Sonnenbühl Ihr Arbeitgeber.

Die Möglichkeit der Nutzung der Einrichtungen wird durch einen einmaligen Beitrag abgerechnet. Für die Deckung der laufenden Kosten für die Nutzung der betriebenen Anlagen werden die Gebühren (z. B. Abwassergebühr) erhoben. Beide, Beiträge und Gebühren, müssen zusammengefasst betrachtet werden, werden bereits mehr Kosten in den Beiträgen berücksichtigt, fallen die Gebühren geringer aus.

Herr Franz erläutert den vorgeschriebenen Berechnungsweg der Beiträge.

Auf Nachfrage von GR Scheible bestätigt Herr Franz, dass der höchstzulässige Beitragssatz von der Gemeinde erhoben werden muss, um kostendeckend zu sein. Der Beitragssatz beinhaltet bereits zukünftige Bauherren, die auch diesen Beitragssatz zu zahlen haben. Die ansonsten durch die Beiträge nicht gedeckten Kosten müssen über die Gebühren erhoben werden.

Die Höhe des Kommunalen Anteils legt die gängige Rechtsprechung auf mind. 5% fest, diese soll so übernommen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu. Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand Januar 2018 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die die Punkte 1-8 der Drucksache erläutert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- (Kanal) und Klärbereich (Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5 % beschlossen.
- f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend einer kostenorientierten Drei-Kanal-Modellrechnung für die Kanäle für das Gesamtgebiet auf 24 % festgesetzt. Für die Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde einer leistungs- (bzw. mengen-) orientierten Berechnung entsprechend, ein Straßenentwässerungsanteil von 20,04 % abgezogen.

Für die Kläranlagen werden pauschal 5 % abgesetzt.

Bei den Regenwasserleitungen werden 50 % Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.

Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.

- g) Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5% festgesetzt.
- h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5 % beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die Nutzungsfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag 3,20 EUR/m² (bisher 2,99 Euro/m²)
(öffentlicher Abwasserkanal)

Klärbbeitrag 1,97 EUR/m² (bisher 1,78 Euro/m²)
(mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler Und Regenwasserbehandlungsanlagen)

Wasserversorgungsbeitrag 3,85 EUR/m² (bisher 3,42 Euro/m²)

Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018

TOP 1 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

- 1.1 Ausstellungseröffnung 25 Jahre Ostereimuseum
BM Morgenstern weist auf die ausliegenden Einladungen zur Ausstellungseröffnung des Ostereimuseums am Freitag, 23.02.2018 hin. Das Ostereimuseum feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen unter dem Motto: „Rot in Schale“.
- 1.2 Generalversammlungen Schwäbischer Albverein und Männergesangverein Erpfingen
Zu den Generalversammlungen des Schwäbischen Albvereins OG Undingen am 16.02.2018 im Sportheim Undingen und des Männergesangvereins Erpfingen in der Kegelbahn in Erpfingen, Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr, lädt BM Morgenstern das Gremium ein, Einladungen liegen aus.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung der Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag

BM Morgenstern erläutert den Grundgedanken der Globalberechnung, wie in den Unterlagen dargestellt, ist dieser, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtungen gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Die letzte Globalberechnung wurde im Jahr 2001 durchgeführt.

Frau Eichler gibt eine kurze Einführung. Die wichtigsten Aspekte werden von Herrn Franz vom Ing.-Büro Heyder + Partner vorgestellt. Er führt aus, dass die Globalberechnung von der Rechtsprechung verlangt wird um ordnungsgemäße Beiträge erheben zu können. Die Globalberechnung errechnet den höchstzulässigen Beitragssatz für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung und soll die gleichmäßige Belastung aller Beitragsschuldner gewährleisten. Dabei müssen die Kosten umfassend berücksichtigt werden, nicht nur die bestehenden, sondern auch die Kosten, die zukünftig entstehen werden, z. B. durch die Erschließung von Baugebieten. Der Planungszeitraum der Globalberechnung umfasst die Jahre bis 2030.



TOP 3 Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl

Die aktuell gültige Abwassersatzung wurde am 24.11.2011 beschlossen und zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2016.

Durch Beschluss des TOP 2 Globalberechnung wird auch eine Satzungsänderung in § 32 „Beitragssatz“ der Abwassersatzung notwendig.

Weiterhin wurde aufgrund des Prüfberichts vom 07.07.2016 der allgemeinen Finanzprüfung der GPA (Gemeindeprüfungsanstalt) beanstandet, dass die Wasser- und Abwassersatzung der Gemeinde Sonnenbühl teilweise unterschiedliche Regelungen im Bereich der Beitragsveranlagung haben. Dies wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags mit angeglichen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die aktuell gültige Abwassersatzung zum 01.03.2018 durch die vorliegende Neufassung zu ersetzen.

TOP 4 Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sonnenbühl

Die aktuell gültige Wasserversorgungssatzung wurde am 02.05.2002 beschlossen und zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2016.

Durch Beschluss des TOP 2 Globalberechnung wird auch eine Satzungsänderung in § 36 „Beitragssatz“ der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Weiterhin wurde aufgrund des Prüfberichts vom 07.07.2016 der allgemeinen Finanzprüfung der GPA festgestellt, dass die Wasser- und Abwassersatzung der Gemeinde Sonnenbühl teilweise unterschiedliche Regelungen im Bereich der Beitragsveranlagung haben. Dies wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags mit angeglichen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die aktuell gültige Wasserversorgungssatzung zum 01.03.2018 durch den vorliegenden Entwurf zu ersetzen.

TOP 5 Baugesuche

TOP 5.1 Abbruch des Gebäudes Gönninger Str. 25/1 und Teile des Gebäudes Gönninger Str. 25, Flst. 76 u. 78, Gönninger Str., OT Genkingen

Der Gemeinderat erteilt der geplanten Maßnahme einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.2 Überdachung Eingangsbereich, Hintertüre, freihängende Konstruktion für Solaranlage, Carport mit Überdachung, Müllcontainer, Flst. 774, Stettener Straße, OT Erpfin-gen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.3 Errichtung von drei Fahrgeschäften: Motorschaukel, Karussell u. Reitbahn, Aufstellung eines Imbisswagens mit Verzehbereich, Abbruch Remise, Ballhaus, Kassenhaus, Indianerzelt, Rückbau große und kleine Tretautobahn, Flst. 8066, Gewann Höllenberg, OT Erpfin-gen

Die geplanten Anlagen befinden sich allesamt in der für freizeitparktypische Anlagen vorgesehenen Fläche Bauzone A.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.4 Errichtung eines Wohnhauses mit Carport und Garage, Flst. 4344/1, Rosenstraße, OT Undingen

Für die Dachgauben verlangt der Bebauungsplan eine Mindestneigung von 15° sowie einen Abstand des Abschnittes des Hauptdaches vom First von 0,5m. Beide Forderungen sind nicht

einzuhalten, da dann die lichte Höhe in der Gaube unter 2m liegen würde. Der geplanten Kompromisslösung kann daher zugestimmt werden.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 6 Aufstellung des Bebauungsplanes “Friedhofserweiterung” Gemarkung Willmandingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

a. Beratung über Stellungnahmen

b. Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

alternativ:

c. Satzungsbeschluss gemäß § 10 i. V.m § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschlossen, für die Erweiterung des Friedhofes in Sonnenbühl-Willmandingen einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2017 bis 04.01.2018.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.11.2017 über die Auslegung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Herr Ruoff erläutert, dass die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange weitgehend unproblematisch waren. Zu den vom LRA beanstandeten Belangen der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes hat ein Termin vor Ort stattgefunden.

Die Entsorgung des Oberflächenwassers darf nicht wie geplant durch durchgängig gelochte Drainagerohre über den Schmutzwasserkanal erfolgen.

Beim Termin vor Ort wurden folgende Lösungsansätze erörtert:

- Das Oberflächenwasser/Hangwasser wird über eine langgezogene Retentionsmulde außerhalb der Friedhofsfläche hangseits temporär aufgefangen. Ein leichter Wall hält das Oberflächenwasser vom Friedhof fern. Ein Anschluss für die Ableitung des Hangwassers/Oberflächenwassers in den geplanten Tagwasserkanal wird vorbereitet und kann nach Realisierung des Tagwasserkanals an diesen angeschlossen werden, wenn die o.g. Retentionsfläche sich als unzureichend erweisen sollte.
- Um eine schnelle und vollständige Verwesung zu gewährleisten, wird neben dem bereits vorgesehenen Bodenaustausch und Grabsohlendrainage (1 Strang für 2 Grabreihen) eine Anhebung der geplanten Reihengräber vorgenommen. Ideal wäre ein Anheben um ca. 1 m, wodurch aber der Anschluss an den bestehenden Friedhof schwierig werden könnte. Das Büro Sigmund prüft dies und arbeitet einen Vorschlag aus, der dann gegebenenfalls nochmals dem Ortschafts- und Gemeinderat vorgestellt wird.

OV Hammermeister zeigt sich erfreut, dass das Verfahren bereits so weit fortgeschritten ist. Die eingegangenen Beanstandungen müssen nun noch berücksichtigt werden.

GR Leibfritz sieht die geforderten Maßnahmen hinsichtlich Oberflächenwasser kritisch.

Herr Ruoff bestätigt, dass in diesem Bereich bisher keine Probleme mit Oberflächenwasser aufgetreten sind, aber wenn das LRA die Maßnahmen verlangt, müssen sie auch umgesetzt werden. Der Aufwand hierfür ist überschaubar.

Der Gemeinderat erteilt dem geänderten Beschlussvorschlag einstimmig sein Einvernehmen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren gemäß nachstehenden Ausführungen, ergänzt um die Ausführungen der vorliegenden Tischvorlage, berücksichtigt.



Der Bebauungsplan geht aufgrund der Änderungen, wie vorgeschrieben, erneut in Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

TOP 7 Sanierung der Öschinger Straße im Ortsteil Genkingen - Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen

Der Landkreis Reutlingen hat als Unterhaltungsträger dieses Jahr vor, an der Kreisstraße K 6730, der Öschinger Straße, ab der Gönninger Straße bis zum Parkplatz beim Skilift Genkingen den Feinbelag zu erneuern. Die Gemeinde wurde vom Kreisstraßenbauamt angefragt, ob in diesem Zusammenhang bei der Gemeinde Arbeiten im Bereich der Kanalisation, Wasserleitung oder der Gehwege für welche die Gemeinde unterhaltungspflichtig ist anstehen.

Da die vorhandene Kanalbefahrung aus dem Jahre 1995 stammte wurde eine neue Befahrung durchgeführt. Die Befahrung des Kanales ergab, dass er bis auf zwei Haltungen der Schadensklasse eins zuzuordnen ist, was eine kurzfristige Schadensbehebung notwendig macht. Des Weiteren wurde überprüft, inwiefern die Dimensionen des vorhandenen Kanales ausreichend sind. Aus der Berechnung geht hervor, dass der Kanal zu klein ist.

Da sowohl die Dimension des Kanales nicht ausreichend ist, als auch der Zustand des Kanales schlecht ist, wird eine Auswechslung des Kanales empfohlen. Betroffen sind 70 m DN 1200 mm Rohre, 10 m DN 500 mm Rohre, 230 m DN 400 mm Rohre und 67 m DN 300 mm Rohre.

Die Wasserleitung stammt aus Anfang der 70er Jahre. Wir hatten hier schon einige Rohrbrüche zu verzeichnen, so dass es sich empfiehlt, die Wasserleitung mit auszuwechseln. Es handelt sich um ca. 400 m Hauptleitung und um 30 Hausanschlüsse, die bei entsprechend schlechtem Zustand bis zur Grundstücksgrenze ausgetauscht werden müssen.

Herr Goller vom Ing.-Büro Reik erörtert die notwendigen Maßnahmen. Die Baumaßnahmen sollen zwischen Juni und Oktober 2018 erfolgen. Die geschätzten Kosten liegen für die Kanalerneuerung bei brutto 452.200 Euro, für die Erneuerung der Wasserleitung bei brutto 255.850 Euro und für den Part Gehwege/Leerrohre Breitbandversorgung bei brutto 271.320 Euro.

GR Haug erkundigt sich nach dem Zustand des Kanals in der Rosengartenstraße. Herr Goller führt aus, dass dort die Dimensionierung ausreichend sei und dort eine geschlossene Sanierung möglich ist.

Auf die Nachfrage von OV Hammermeister nach dem Brunnen, der sich in der Rosengartenstraße befindet, erläutert Herr Goller, dass dieser an eine separate Entwässerung angeschlossen ist.

GR Stoll regt an gleichzeitig Hausanschlüsse für Glasfaserleitungen bis zu den Häusern zu legen. BM Morgenstern bestätigt, dass dies berücksichtigt werden muss.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Die Ingenieurleistungen zur Sanierung der Öschinger Straße LP 1 - 8, örtliche Bauüberwachung und planungsbegleitende Vermessung in Höhe von ca. 139.000 Euro werden an das Büro Reik aus Pfullingen vergeben.

TOP 8 Wunschliste Vermögensplan 2018 für die Eigenbetriebe Fremdenverkehr und Wasserversorgung

Es wird mit der Beratung der Wunschliste der Wasserversorgung begonnen.

Die Sanierungen der Wasserleitungen Öschinger Straße, Bolbergstraße und Rathausstraße sind im Finanzplan für das Jahr 2019 vorgesehen. Die Maßnahmen sollen bereits in 2018 im Haushaltsplan eingestellt werden, so dass bereits Ende 2018 ausgeschrieben werden kann, um im Frühjahr zeitig mit den Maßnahmen beginnen zu können.

Die Sanierung der Wasserleitungen Jahnstraße, Am Trieb, Friedhofstraße und Gottlieb-Sauer-Straße sind ebenfalls im Finanzplan berücksichtigt diese sollen zurückgestellt werden, bis der Maßnahmenkatalog aus der eagleeye-Befahrung vorliegt.

Das Gremium stimmt den vorstehenden Verschiebungen einstimmig zu.

Weiter wird die Wunschliste des Eigenbetrieb Fremdenverkehr beraten.

BM Morgenstern schlägt vor für die Umgestaltung der Außenanlage des Kur- und Kräutergartens eine Planungsrate einzustellen. OV Willi Herrmann und GR Heinz sprechen sich auch dafür aus. Der OR Erpfingen hat sich bereits mit der Gestaltung befasst und verschiedene Anregungen aufgenommen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Einstellung einer Planungsrate aus.

Für die Realisierung einer E-Tankstelle für Autos und E-Bikes an der Bärenhöhle wurden bereits Förderanträge gestellt. Nachdem die Gemeinde in der ersten Förderrunde leer ausgegangen ist, wurde erneut ein Antrag für die zweite Runde gestellt, so BM Morgenstern.

Mehrere GRäte sprechen sich für die Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan aus, dies sei eine Investition in die Zukunft, deren man sich nicht verschließen darf.

Da jedoch bei der Diskussion noch Fragen auftreten, nach Leistung der Ladestation und den vorhandenen Bedingungen an der Bärenhöhle, wird der Beschluss über die Einstellung in den Haushalt zurückgestellt um weiter Informationen einzuholen.

Die Beschaffung eines Defibrillators für die Bärenhöhle wurde von BM Morgenstern nach Gesprächen mit den Höhlenführern angefragt. Es kommt immer wieder vor, dass vor allem ältere Menschen bei schwülem Wetter mit Kreislaufproblemen zu kämpfen haben, wenn sie aus der kühlen Höhle ins Freie kommen. Dem stimmt das Gremium einstimmig zu und ergänzt, dass eine Einführung in der Handhabung des Gerätes durch das DRK erfolgen sollte. Für die Nebelhöhle ist die Anschaffung eines Defibrillators im Wirtschaftsplan 2018 der Nebelhöhlenvereinigung vorgesehen.

TOP 9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es sind keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben.

TOP 10 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Auf Anfrage von OV Hammermeister bezgl. aktueller Presseberichterstattung zum ÖPNV-Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ führt BM Morgenstern aus, dass von Seiten der Gemeinde Sonnenbühl in der Nahverkehrsplanung der dringliche Wunsch eingebracht wurde, Busverbindungen zwischen Engstingen und Sonnenbühl sowie zwischen Gönningen und Sonnenbühl einzurichten.

Osterei-Museum



Schnuppertag am

18. Februar 2018

Das Osterei-Museum öffnet mit der Sonderausstellung am 23. Februar, 19 Uhr, wieder seine Tür mit einem interessanten Veranstaltungsprogramm. Details dazu finden Sie bereits hier.

Veranstaltungen

Osterei-Museum 2018

Änderungen möglich

18. Februar, 14 bis 16 Uhr, „Schnuppertag“ mit Zusehen beim Osterpalmenbinden und ersten Einblicken in die neue Ausstellung.

23. Februar 2018, 19 Uhr, Freitag, Ausstellungseröffnung der Sonderausstellung: Rot in Schale – 25 Jahre Osterei-Museum. Musikalisch umrahmt von Antonia und Peter Herrmann. Der Landrat, Herr Thomas Reumann, wird das Grußwort sprechen. Alle Sonnenbühler sind herzlich dazu eingeladen.

23. Februar bis 2. April: Kunsthandwerklicher Ostermarkt.

3. April bis 8. April: Frühlingsmarkt.

Durchgehend zu den Öffnungszeiten des Museums im Museum.





9. März, 15 bis 16 Uhr, Ostereier bemalen mit Gabriele Braun, Vorsitzende Förderverein Osterei-Museum. Wo: Haus des Gastes, Erpfingen. Für Kinder ab 6 Jahren. Ohne Anmeldung und Kosten.

11. März, Zusehen beim Schokoladenhasengießen mit Konditorin Birgit Haug von der Konditorei Haug.

Filzen für Kinder von 13 bis 17 Uhr.

18. März, ca. 10.30 Uhr, Osterbaum stellen vor dem Rathaus in Sonnenbühl-Erpfingen, im Anschluss an den Gottesdienst.

30. März, Karfreitag, ca. 11.30 bis 17 Uhr Zusehen beim Zuckerhasengießen – dazu probieren, fragen, genießen, kaufen.

Ort: Haus des Gastes, Erpfingen.

Palmsonntag und Ostern: Café im Haus des Gastes, Erpfingen. Förderverein Osterei-Museum.

3. April, 4. April, 5. April, jeweils 16 bis 17 Uhr,

Malkurse Kinder mit Marina Mikowa. Thema: Geburtstags-Eier. Verbindliche Anmeldung unter 07128 774. Unkostenbeitrag 4 Euro.

14. April 2018, 16 Uhr, Segenseier für Sonnenbühler Konfirmanden

5. Mai, 16 bis 18 Uhr, Herznudeln herstellen mit Gabriele Braun, Anmeldung an Museumskasse erbeten, Unkostenbeitrag.

12. Mai: Kinderworkshops im Museum: Basteln von Herzgeschenken

13. Mai: Muttertagsaktion, Themenführungen

3. und 4. November, 11 bis 17 Uhr, Kunsthandwerklicher Herbstmarkt. Motto „Leuchtende Sterne überall“

Sonderaktion an beiden Tagen: Zusehen beim Baumkuchengießen mit der Sonnenbühler Konditorin Birgit Haug.

Werkstatt-Gespräche, Buchlesungen und Sonderführungen mit Anna Barkefeld (Aktuelle Informationen unter www.ostereimuseum.de)

Sondervitrine bei ALB-Gold, Trochtelfingen bis 18.3.2018

Öffnungszeiten Museum:

24. Februar bis 21. Mai 2018:

Dienstag bis Samstag 10 bis 17 Uhr

Sonntag und Feiertag 11 bis 17 Uhr

Montags geschlossen, Ausnahme Ostermontag, Pfingstmontag

22. Mai bis 4. November 2018:

Sonntags von 13 bis 17 Uhr

Sonderöffnungstage 2018:

24. Mai (Pfingstferien), 13 bis 17 Uhr

7. August, 16 bis 20 Uhr

3. Oktober, 11 bis 17 Uhr

5. Januar 2019, 13 bis 17 Uhr

Sonnenbühler haben freien Eintritt. Bitte mit Ausweis.



SONNENBÜHLER JUGENDSEITE

ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN SONNENBÜHL



für Klasse 3 & 4 in Willmandingen Montags 17:30 - 19:00 Uhr Ev. Johanneshaus Willmandingen

12.02. ROSENMTAG - keine Gruppe

19.02. Kerzen machen

Auf dich freuen sich Jessica & Jan Eissler, Lea Pfeiffer, Jan Christoph Stoll
und Sonja Ulmer

(Eine Kooperation der Ev. Kirche Willmandingen und des Schwäbischen Albvereins Willmandingen)

Kontaktperson bei Fragen: Sonja Ulmer: 0162 8562477

Öffnungszeiten Jugendhaus

Achtung:

In den Faschingsferien ist das Jugendhaus vom 12.02.2018 bis 16.02.2018 wegen Überstunden-Abbau geschlossen.

Mittwochs: 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr (ab 14 Jahren)

Donnerstags: 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr (**Teenie-Treff** - Alter von 11 bis 13 Jahre)

Freitag: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr, von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr **Teenie Treff**, ab 16.00 Uhr die Jugendlichen ab 14 Jahren dazu kommen.

Ort: Altes Rathaus, Hauptstr. 14, 72820 Sonnenbühl-Undingen/ Mobil: 0178-5501451



Gemeinsame kirchl. Nachrichten

Gemeinsam unterwegs

Auf den Spuren von Martin Luther

Reise der Evangelischen Kirchengemeinden Sonnenbühl

Abfahrt: Sonnenbühl mit Zustiegsmöglichkeit in allen Orten!

Reisezeit: 10.05. - 13.05.2018 Preis: p. P. im DZ **EUR 455**

Leitung: Pfarrer Thomas Kurz

Telefon: 07128 30360 Anmeldung bis 01.03.18

Veranstalter: **Reise Mission, Tel.: 0341 308541-187**, Änderung im Ablauf vorbehalten

1. Tag: Fahrt im Fernreisebus nach Eisenach. Auffahrt zur Wartburg und Palasführung. Weiterfahrt zum Zimmerbezug für 3 Nächte im Hotel Tryp by Wyndham in Halle/Saale.

2. Tag: Fahrt in die Lutherstadt Wittenberg. Stadtrundgang zur Schlosskirche „Allerheiligen“, zur Stadtkirche „St. Marien“, zum Melancthon- und zum Lutherhaus. Weiterfahrt nach Torgau. Stadtrundgang über den historischen Markt mit dem Renaissance-Rathaus, zum Schloss Hartenfels und zum Sterbehaus von Katharina Luther. Rückfahrt zum Hotel.

3. Tag: Fahrt nach Eisleben. Stadtrundgang zu Luthers Geburtshaus, zur St. Petri-Pauli-Kirche, zur Marktkirche St. Andreas und zum Sterbehaus Luthers. Weiterfahrt nach Mansfeld. Stadtrundgang entlang der Stadtkirche, der Lateinschule und Luthers Elternhaus. Rückfahrt zum Hotel.

4. Tag: Halle/Saale. Zeit zur freien Verfügung, etwa zur Besichtigung der Marienkirche, in der Luther 1545 predigte. In der Sakristei wird Luthers Totenmaske aufbewahrt, da sein Leichnam 1546 in der Marienkirche aufgebahrt wurde. Nach dem Mittag Rückfahrt zum Ausgangspunkt der Reise.

Leistungen: Fahrt und Ausflüge im Fernreisebus mit erfahrenem Fahrer; Unterbringung im Hotel Tryp by Wyndham in Halle/Saale im DZ mit Bad oder Dusche/WC; Halbpension; örtliche, fachkundige Führungen laut Programm in Wittenberg, Torgau, Eisleben und Mansfeld; Palasführung Wartburg; Eintritt Geburts- und Sterbehaus Eisleben; Audio-System Quietvox; Trinkgeld; Stadtpläne und Informationsmaterial.

Nicht enthalten: weitere Eintrittsgelder, Getränke, Mittagessen, persönliche Ausgaben, eventuelle Kraftstoffzuschlagerhöhungen. Bei Buchung wird eine Anzahlung in Höhe von EUR 90 pro Person auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Undingen, IBAN: DE61 6405 0000 0000 0132 62, Verwendungszweck: "Reise DE8P0401 - Teilnehmername", fällig. Vertragspartner ist ReiseMission Leipzig.

Christliches Zentrum Sonnenbühl

Bolbergstraße 22/1,
72820 Sonnenbühl-Willmandingen

Kontakt: Karl.Ruoff

Tel.: 07128-927503

mail: info@cz-sonnenbuehl.de



Gottesdienst: Sonntag, 11.02.2018, 10:00 Uhr, mit Pastor

Harald Schlegel, anschließend Mittagessen,

Gebetsabend: Montag 12.02.2018, 18:00 Uhr,

Kleingruppe „Hoffnung“: Dienstag, 13.02.2018, 19:00 Uhr,

Nächster Gottesdienst: Sonntag, 25.02.2018; 11:00 Uhr, findet in der Stadthalle Reutlingen statt. Mit vielen weiteren Gemeinden werden wir wieder Gottesdienst feiern. Es gibt, Musik, Erlebnis, Impulse und parallel ein großes Kinderfest. Der Referent Tobias Kley spricht zu dem Thema „Meine-Deine-Unsere Stadt“. Ganz herzliche Einladung dazu.

Und hier noch eine göttliche Verheißung, aus Maleachi 3,20:

„Ihr sollt aus- und eingehen und springen wie die Mastkälber.“
Liebe Leserinnen und Leser, es ist bereits erkennbar, dass die Tage wieder länger werden. Die Sonne scheint vermehrt, die Kranken verlassen ab und zu ihr Zimmer und gehen umher, um wieder frische Luft einzuatmen. Wenn dann die Sonne letztendlich Frühling und Sommer bringt, verlässt auch das Vieh die Ställe und sucht Futter auf der Weide. Ebenso verlassen auch wir als Kinder Gottes die Höhle der Verzagtheit und gehen hinaus in heiliger Zuversicht.

Neue Freude umgibt uns und die Gnade Gottes lässt uns wachsen im Glauben an unseren Herrn Jesus Christus.

„Hinausgehen“ und „springen“ ist eine doppelte Verheißung. Meine Seele habe Verlangen nach diesen Segnungen. Warum solltest du eine Gefangene sein? Meine Seele stehe nun wieder auf und gehe frei umher. Ja, gehe zu dem frischen Gras und dem lebendigen Wasser. Nimm weiter zu, denn du hast einen wunderbaren geistlichen Versorger. Die Fürsorge deines Erlösers ist dir sicher. Ja, öffne dein Herz, lass das Licht und die Wärme seiner Liebe hinein strahlen und wachse in jedem Lebensbereich zu IHM hin.

Liebe Segensgrüße, Karl Ruoff

Neuapostolische Kirche Sonnenbühl

Robert-Bosch-Str. 24, Undingen



Sonntag, 11.02.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Dürr

Mittwoch, 14.02.

20.00 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <http://www.nak-reutlingen.de/sonnenbuehl>

Evang. Freie Gemeinde Engstingen

Zwischen den Dörfern 5



Sonntag, 11.02.2018

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Mittwoch, 14.02.2018

20.00 Uhr Gebetskreis

Katholisches Pfarramt St. Martin Großengstingen



Kirchstr. 13/1, Postfach 7, Tel. 07129 932704 Fax 932705

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Montag, Mittwoch und Donnerstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr, **Pfarrer Jäger**, Tel. 07129 932706

Diakon Tröster, Tel. 07129 938 2400, Sprechzeiten: Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag 15.00 Uhr – 17.00 Uhr; Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gottesdienst in St. Martin vom 10.02. bis 18.02.2018

Samstag, 10.02.2018

09.30 Uhr Gottesdienst mit den Fasnetsnarren

Sonntag, 11.02.2018 – 6. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Eucharistiefeier

14.00 Uhr Rosenkranzgebet

Mittwoch, 14.02.2018 – Aschermittwoch, Beginn der österlichen Bußzeit

18.30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Bezeichnung mit dem Aschekreuz

Donnerstag, 15.02.2018

09.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 18.02.2018 – 1. Fastensonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier

13.00 Uhr Taufe von Niklas Baumann

14.00 Uhr Rosenkranzgebet

**Katholische öffentliche Bücherei St. Martin****Voranzeige Erstkommunionausstellung in der Bücherei**

Vom **21. Februar bis 11. März 2018** präsentiert die Katholische öffentliche Bücherei St. Martin, zu den üblichen Büchereiöffnungszeiten, eine Frühjahrs- und Erstkommunionausstellung. Viele Bücher, Hüllen für Gotteslobe und Geschenkartikel können beim Büchereiteam bestellt und noch rechtzeitig zur Erstkommunion abgeholt werden.

Öffnungszeiten Bücherei:

Sonntag 10.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Gemeinsame Vereinsnachrichten****1. Sonnenbühler Karnevalsgesellschaft Spitzbuaba 97 e.V.****Kinderfasching und Narrenfahrplan 1. Sonnenbühler KG**

Am 09. Februar 2018 geht ab 14:00 Uhr in der Steinbühlhalle Udingen die Post ab!!! Einlass ist um 13:30 Uhr.

Es wartet ein cooles Programm auf Euch und ein DJ sorgt für fetzige Stimmung. Für das leibliche Wohl wird selbstverständlich bestens gesorgt.

Bringt alle Eure Freunde mit, das wird ein Spaß!

Wir freuen uns auf Euch
1. Sonnenbühler KG

Eintritt frei!**Eltern haften für ihre Kinder**

Wir nehmen am kommenden
Wochenende an folgenden Veranstaltungen teil:

Freitag, 09. Februar 2018**Kinderfasching 1. Sonnenbühler KG**

Wer: Garde, Ehrenrat, Bach a'Brenner & Strohwieber
Bärafezzer

Beginn: 14:00 Uhr

Wo: Steinbühlhalle Udingen, Anfahrt: privat

Nachtumzug Langenenslingen

Wer: Bach a'Brenner & Strohwieber

Beginn: 19:00 Uhr

Anfahrt: Bus

17:45 Uhr Udingen Sportheim

17:55 Uhr Genkingen Schule

18:05 Uhr Großengstingen Marktplatz

00:30 Uhr Rückfahrt

Guggatreffen Engstingen:

Wer: Bärafezzer

Beginn: 19:30 Uhr, Anfahrt: privat

Samstag, 10. Februar 2018**Umzug Engstingen**

Wer: Garde, Ehrenrat, Bach a'Brenner & Strohwieber, Bärafezzer

Beginn: 13:31 Uhr

Laufnummer: 60, Anfahrt: privat

Sonntag, 11. Februar 2018**Umzug Neuhausen a.d.F.**

Wer: Bach a'Brenner & Strohwieber

Beginn: 13:30 Uhr

Anfahrt: Bus

11:30 Uhr Udingen Sportheim

11:40 Uhr Genkingen Schule

11:50 Uhr Pfullingen Böhmler

12:00 Uhr Metzgingen Sportplatz

17:00 Uhr Rückfahrt

Montag, 12. Februar 2018**Umzug Trochtelfingen**

Wer: Garde, Ehrenrat, Bach a'Brenner & Strohwieber, Bärafezzer

Beginn: 13:31 Uhr, Laufnummer: 31

Anfahrt: privat

Dienstag, 13. Februar 2018**Umzug Steinhilben**

Wer: Ehrenrat, Bach a'Brenner & Strohwieber

Beginn: 13:30 Uhr, Laufnummer: 55

Anfahrt: Bus

12:15 Uhr Udingen Sportheim

12:25 Uhr Genkingen Schule

12:35 Uhr Großengstingen Marktplatz

16:15 Uhr Rückfahrt

Kehraus Sportheim Udingen

Wer: Garde, Ehrenrat, Bach a'Brenner & Strohwieber, Bärafezzer

Beginn: 17:30 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Sonnenbühl
www.drk-sonnenbuehl.de

**Stellungnahme zum Blutspendetermin am 22.01.18**

Bei der Blutspendeaktion am Montag, 22.01.18 in Udingen hat der DRK Blutspendedienst zum ersten Mal eine Aktion mit neuen Abläufen durchgeführt. Ziel ist es, die Abläufe bei der Blutspende für die Spender flüssiger zu gestalten und Wartezeiten zu reduzieren.

Es zeigte sich, dass die hierfür eingesetzten neuen Blutdruckmessgeräte sehr empfindlich sind. Außerdem waren die Mitarbeiter des Blutspendedienstes in der Handhabung dieser Blutdruckmessgeräte noch nicht so geübt, da es für sie der erste Arbeitstag mit den neuen Geräten war. Dies führte leider teilweise zu falschen, erhöhten Messwerten. Nach den Richtlinien zum Schutze der Blutspender mussten deshalb die betroffenen Spender für diesen Tag von der Blutspende zurückgestellt werden, was wir sehr bedauern.

Leider funktionieren die Dinge vor Ort manchmal nicht wie geplant und es kommt zu Situationen wie bei der letzten Blutspende – hierfür entschuldigen wir uns ausdrücklich, auch im Namen des DRK Blutspendedienstes.

Allen Blutspendern sagen wir DANKE! Allen Spende-Willigen danken wir ebenfalls ganz herzlich für ihr Kommen und bitten um Verständnis für die technischen Probleme.

Wir haben als Ortsverein des Roten Kreuzes diese Probleme mit dem Blutspendedienst besprochen. Für unsere nächste Blutspendeaktion haben wir die Zusage vom Blutspendedienst, dass wieder alles so gut klappt wie wir es in Sonnenbühl gewohnt sind. Deshalb möchten wir heute schon ganz herzlich alle Blutspender und „Noch-Nicht-Spender“ einladen am Montag, den 09. April zwischen 14:30 Uhr und 19:30 Uhr nach Udingen in die Steinbühlhalle zum Blutspenden zu kommen.

IDienstabend

Donnerstag, 15.02.2018

Thema: Sicherheitsbelehrung

Verantwortlich: A.Hailfinger M. Reiff

Donnerstag, 22.02.2018

Thema: Rund ums Fahrzeug

Verantwortlich: A. Hailfinger



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0



DLRG

Ortsgruppe Sonnenbühl
www.sonnenbuehl.dlrg.de



Jahreshauptversammlung 2018

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **24.02.2018** um 19.00 Uhr im Sportheim in Udingen laden wir hiermit alle Mitglieder, Interessierten und Freunde herzlich ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der rechtzeitigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Technischen Leiters
6. Bericht des Sanitätsbeauftragten
7. Bericht der Schatzmeisterin
8. Bericht der Kassenprüfer Gotthilf Letsche und Edith Schneider
9. Entlastungen
10. Wahlen
11. Verabschiedung Haushaltsplan 2018
12. Ehrungen
13. Anträge
14. Verschiedenes

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung können bis zum 16.02.2018 beim 1. Vorsitzenden, Thomas Göbel, Sonnenstraße 14, 72820 Sonnenbühl, schriftlich abgegeben werden. Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Die Vorstandschaft

FC Sonnenbühl



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu unserer Mitgliederversammlung am **Freitag, 23. Februar 2018 um 20.00 Uhr** im Sportheim in Willmandingen laden wir hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - Vorsitzender
 - Spielleiter Aktive Herrenmannschaften
 - Hauptjugendleiter
 - Spielleiter Fußball AH
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Kassierer
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastungen
7. Anträge
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 13.02.2018 bei einem der Vorsitzenden, Jörg Walter, Daniel Bächle oder Maik Schweikardt, schriftlich eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

Sonnenbühl Corseul

Jumelage Partnerschaft



Einladung zur Jahreshauptversammlung des Partnerschaftskomitees Sonnenbühl e.V.

Die turnusmäßige Jahreshauptversammlung findet am **03. März 2018** im Landhotel in Willmandingen statt.

Beginn: **20 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Vorsitzenden

3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
9. Vorschau auf das Jahr 2018
10. Anträge
11. Verschiedenes

Anträge zur Beschlussfassung müssen bis zum 28.02.2018 schriftlich an die Vorstandschaft eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

Sozialverband VdK

Ortsverband Sonnenbühl



Neu seit 2018: Kassen-Beitragsfestsetzung für Selbstständige

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung richten sich für Selbstständige nach deren Arbeitseinkommen. Grundlage dafür ist der Einkommensteuerbescheid. Bisher wurden Änderungen des Einkommens bei der Beitragsberechnung nur für die Zukunft berücksichtigt. Eine rückwirkende Anpassung der Beiträge erfolgte nicht. Seit 1. Januar 2018 gilt: Beiträge werden zunächst vorläufig festgesetzt. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids werden die festgesetzten Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr korrigiert – und zwar auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Einnahmen. So kann es zu Nachzahlungen oder Erstattungen von Beiträgen kommen. Diese rückwirkende Anpassung kann bis zu drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Diese und weitere Informationen für Patienten und Versicherte gibt es bei der VdK Patienten- und Wohnberatung in Stuttgart (www.vdk.de/patienten-wohnberatung-bw), die telefonisch unter (0711) 2483395 erreichbar ist.

TTG Sonnenbühl



TTG-Jugend II ist Tabellenführer in der Kreisliga A

Nachdem die 2. Jugendmannschaft die Vorrunde mit dem 3. Platz abgeschlossen und einen weiteren Aufstieg nur knapp verpasst hat, stehen unsere Nachwuchsspieler aktuell nach 4 von insgesamt 8 Begegnungen ungeschlagen auf dem 1. Tabellenplatz der Kreisliga A.

Den wesentlichen Beitrag dazu liefern die guten Leistungen der ganzen Mannschaft mit Sebastian Wenk, Simon Herrmann, Tim Fauser, Luca Fauser, Henri Bilger und Dominik Andreae. Wir hoffen, dass wir mit diesem Elan auch die restlichen Spiele der Rückrunde erfolgreich gestalten werden.

Die weitere Grundlage für den anhaltenden Aufwärtstrend ist das Schüler- und Jugendtrainings-Angebot der TTG Sonnenbühl (Di. 18-20, Fr. 16:30-18:30 Uhr), weiterführende Informationen dazu für Interessierte gerne auch per E-Mail (uwe.fauser@online.de).

LA StG Genkingen-Udingen

Württembergisch U16 Hallenmeisterschaften am 03.02. in Ulm

Leyla Greiner hatte sich für die Hallenmeisterschaften über **60m Hürden** qualifiziert, und erzielte im Vorlauf mit **10,00s** eine **neue persönliche Bestzeit**.

Mit dieser Zeit lag Leyla nach den Vorläufen auf dem 17. Platz.





Da nur 16 Läuferinnen in die Finalläufe kamen, reichte es somit trotz neuer Bestzeit nicht für die nächste Runde.

Trotz dem Ausscheiden nach den Vorläufen war das eine tolle Leistung von Leyla, und sie darf stolz auf ihre neue Bestleistung sein.

Herzlichen Glückwunsch
khr

Alb-Gold Winterlauf in Gniebel 03.02.2018

Auch am 2. Lauf der Alb-Gold Winterlaufserie gingen bei sehr kühlen Temperaturen, aber strahlendem Sonnenschein wieder einige Läuferinnen und Läufer des TSV Undingen und des TSV Genkingen vergangenen Samstag in Pliezhausen/Gniebel auf die Strecke.

Im **Schülerlauf**, welcher dieses Mal 1,7 km betrug, kämpften sich 5 Kids in einem gut besetzten Lauf mit einigen Höhenmetern durch und zeigten wieder einmal ihre guten Leistungen. **Lucas May (G)** lief wieder eine top Zeit heraus und erreichte in der **männlichen AK U14 Platz 5 in 5:09 Min – Respekt! Ira Schmilng (U)** und **Max Eisele (G)** liefen zusammen nach **5:43 Min** ins Ziel ein. Ira erreichte **Platz 6** in der weiblichen AK U12. Max schaffte es auf **Platz 5**, ebenfalls in der männlichen AK U12. Bei Max merkte man deutlich, dass ihm ein Fußballturnier vom Vormittag in den Knochen steckte! In derselben AK der weiblichen U12 kam **Fiona Vojvodic (U)** nach **7:12 Min** ins Ziel und belegte **Platz 19**. Auch ihre Schwester **Leonie Vojvodic (U)** war am Start und belegte in der weiblichen AK U14 in **8:15 Min** den **10. Platz**.

2 Männer des TSV Undingen liefen die 5km Strecke. **Jens Schmilng** erreichte in seiner AK M40 den **1. Platz** in einer Zeit von **29:30 Min**. **Martin Geiselhart** lief nach **30:55 Min** über die Ziellinie und kam in derselben AK auf **Platz 3**.

Herzlichen Glückwunsch an alle Läuferinnen und Läufer, macht weiter so!

Der nächste Alb-Gold Lauf ist am 24.02.2018 wieder in Reutlingen am Kreuzzeichstadium.

A. Eisele



Ortsteil Erpfingen



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Sekretariat der Ortschaftsverwaltung

Das Sekretariat der Ortschaftsverwaltung Erpfingen ist am **Dienstag, den 13.02.2018 geschlossen**.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Ortschaftsverwaltung in Genkingen unter der Tel.: 07128/925-940 oder an die Hauptverwaltung in Undingen unter der Tel.: 07128/925-0.

Fundsachen

Es ist folgender Gegenstand abgegeben worden:

1 DIN5 Block mit Schulnotizen

Die Fundsache kann im Rathaus Erpfingen zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Unerlaubte Entsorgungen am Glascontainer im Industriegebiet

Zum wiederholten Male muss leider festgestellt werden, dass am Glascontainer im Industriegebiet Zwingelhof unerlaubt sonstige Gegenstände entsorgt werden.

Dieses Mal war es eine komplette Zug-Anlage.

Es ist schon unglaublich, wie manche Leute schamlos handeln. Sollten irgendwelche Personen beim Entsorgen sonstiger unerlaubter Gegenstände beobachtet werden, so kann man sich natürlich vertrauensvoll an mich wenden. Tel. 925-9310.

Willi Herrmann, Ortsvorsteher

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Erpfingen

Steigstraße 3, Telefon 07128 636 Fax 07128 927323

Neu! E-Mail: Gemeindebüero.Erpfingen@elkw.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Erpfingen:

mittwochs, 9.00 – 12.00 Uhr

Homepage: www.kirche-erpfingen.de

Pfarrer Normann Grauer, Pfarramt Willmandingen-Erpfingen

Telefon 07128 744 Fax 07128 1810

E-Mail: [Pfarramt.Willmandingen-Erpfingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Willmandingen-Erpfingen@elkw.de)

Der Wochenspruch:

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. (Lukas 18,31)

Freitag, 09.02.2018

17.00 Uhr Mädchenjungschar (Klassen 3 – 5) im Gemeindesaal

Sonntag, 11.02.2018 Estomihi

Kein Kindergottesdienst!

10.30 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor (Pfarrer Grauer)

Das Opfer ist für die Arbeit der Diakonie in der Landeskirche bestimmt.

Die Chöre, Gruppen und Kreise treffen sich in den Winterferien nach Absprache!

Dienstag, 13.02.2018

19.30 Uhr Besprechung/Vorbereitung Weltgebetstag 2018 im Gemeindesaal

Mittwoch, 14.02.2018

19.30 Uhr gemeinsame Kirchengemeinderatssitzung Erpfingen/Willmandingen im Johanneshaus Willmandingen

Sonntag, 18.02.2018 Invokavit

Kein Kindergottesdienst!

09.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer i. R. Breymayer)

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Liebe Gemeinde!

Opfer und Spenden

Herzlichen Dank für Ihr Gottesdienstopfer am Sonntag, 28. Januar von 175,00 Euro für die Christoffel-Blindenmission.

Gott segne all unser Geben und Tun.

Vertretung für Pfarrer Grauer

Pfarrer Grauer hat vom 15. – 19. Februar 2018 Urlaub. Die Vertretung in dringenden Angelegenheiten übernimmt Pfarrer Kurz aus Undingen, Tel. 3 03 60.

Frauentreff

Herzliche Einladung zur Besprechung und zur Vorbereitung zum Weltgebetstag 2018 am Dienstag, 13. Februar 2018 um 19.30 Uhr im Gemeindesaal unserer Kirche.



Jede, die Interesse und Lust hat, bei der Gestaltung mitzuwirken, ist herzlich willkommen.

Über eine große Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Das Frauentreff-Team

Taufsonntage: 11. März, 08. April und 24. Juni 2018, jeweils 10.30 Uhr.

Veranstaltungen in anderen Gemeinden

· Auf den Spuren des Reformators Martin Luther

Reisezeit: 10.05. - 13.05.2018 DE8P0401

Reisepreis: pro Person im Doppelzimmer EUR 455

Einzelzimmer-Zuschlag EUR 90

Abfahrt: Sonnenbühl mit Zustiegen; Leitung: Pfarrer Thomas Kurz

Anmeldung an das Pfarramt Udingen bis 01.03.2018

Kontakt: Poststraße 13, 72820 Sonnenbühl, Telefon: 07128/30360

· Biographie-Konzert mit Aeham Ahmad

„Ich, der Pianist aus den Trümmern“

Montag, 19. Februar 2018, 19 Uhr, Matthäus-Alber-Haus Reutlingen (Eintritt frei, Spenden erbeten)

(Eintritt frei, Spenden erbeten)

· Männer treffen sich – Besichtigung Messe Stuttgart

Donnerstag, 22. Februar 2018, 15.45 Uhr (Treffpunkt auf der Messe, Eingang Ost am Info-Point) mit Diakon Martin Heubach.

Info und Anmeldung an Diakon Jürgen Rist, Tel. 07121/578127;

Mail: juergen.rist@kirche-reutlingen.de

Ihr Pfarrer Normann Grauer

Vereinsnachrichten

Männergesangsverein 1864 e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Zu unserer Mitgliederversammlung am Freitag, den 23.02.2018 um 20.00 Uhr in der Kegelbahn der Erpftalhalle, laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht Vorstand
4. Bericht Schriftführer
5. Bericht Kassierer
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastungen
8. Bericht Chorleiterin
9. Wahlen
10. Verschiedenes

Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Vorstandschaft

Sportverein Erpfingen



Ski-Team



Familienausfahrt nach Ofterschwang

Unsere diesjährige Familienausfahrt findet am 03. März 2018 statt und führt uns nach Ofterschwang. Kosten für Bus und Tages-Skiticket: Bambini (2012 und jünger) 20,- €, Kind (2002-2011) 35,- €, Jugendliche (2000-2001) 47,- €, Erwachsene (1999 und älter) 56,- €. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 35 Personen. Abfahrt ist um 5.30 Uhr auf dem Marktplatz in Erpfingen. Wir freuen uns auf eure zahlreichen Anmeldungen bis zum 24.02.18 unter www.skiteam-erpfigen.de.



Ortsteil Genkingen



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsbücherei



Öffnungszeiten der Ortsbücherei

Achtung! Es sind Faschingsferien. Daher ist die Bücherei kommenden Dienstag geschlossen.

Am Dienstag, den 20.02.2018 ist die Bücherei wie üblich wieder geöffnet.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Genkingen



Udinger Str. 8, Telefon: 618, Fax 927 231

E-mail: Pfarramt.Genkingen@elkw.de

www.evkirche-genkingen.de,

Pfarrer: Hansjörg Eberhardt

Vikarin: Eva Rathgeber, Pfullinger Str. 35, 07128 3803427

Pfarrbüro Öffnungszeiten:

Dienstag 9.30-11.30 Uhr, Donnerstag 16.00-18.00 Uhr

Freitag 9.30-11.30 Uhr

CD-Dienst: Lotta Letsche und Hannah Eberhardt

Freitag, 9. Februar 2018

17.00 Uhr Kinderchor

18.30 Uhr Jungbläserprobe

20.00 Uhr Posaunenchor

Sonntag, 11. Februar 2018 – Estomihi – 1. Sonntag vor der Fastenzeit

Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. (Lk 18,31)

Wochenlied: Ein wahrer Glaube Gotts Zorn stillt (EG 413)

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Eberhardt / Opfer: für die Diakonie in der Landeskirche)

15.00 Uhr Sonnenbühler Gemeinschaftsstunde in Genkingen

Die Gruppen und Kreise finden in den Winterferien nach Absprache statt.

Freitag, 16. Februar 2018

16.30 Uhr Vorbereitung für die Familienkirche plus (im Pfarrhaus)

19.30 Uhr Gemeinsame Musikstunde (Posaunenchor und Jungbläser)

20.00 Uhr DoJu (Jugendliche Jahrgang 1999-2003)

Samstag, 17. Februar 2018

19.00 Uhr Spieleabend des CVJM im Gemeindehaus

Sonntag, 18. Februar 2018

09.30 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Vikarin Eva Rathgeber (mit dem popCHORn) und anschließendem Stehempfang im Gemeindehaus

Taufsonntage: 25. Februar 2018, 29. April 2018, 20. Mai 2018.

Aus unserer Gemeinde ist verstorben

Am 06. Februar 2018: Frau Maria Herrmann, Römerstraße 2, im Alter von 90 Jahren. Die kirchliche Bestattung ist am Freitag, 9. Februar um 13 Uhr (erst Friedhof, dann Kirche).

Wir nehmen teil an der Trauer der Hinterbliebenen und befehlen die Verstorbene in Gottes Hände. Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt.“

**Opfer und Spenden**

Herzlichen Dank für das Opfer vom Gottesdienst am 4. Februar in Höhe von 173,30 Euro für die Aufgaben in der eigenen Gemeinde. Außerdem danken wir für zwei Spenden für den Kirchenchor (1 x 30 Euro; 1 x 20 Euro) sowie für eine Spende in Höhe von 50 Euro für die eigene Gemeinde. Gott segne Geber und Gaben.

„Mitreißend: Recht und Gerechtigkeit strömen“ – Gottesdienst am 11. Februar

Bevor die Fasten- und Passionszeit beginnt, erklingen am kommenden Sonntag im Gottesdienst um 10.30 Uhr die kritischen Worte des Propheten Amos: Gottesdienst und Alltag sollen einander durchdringen und das Beten mit dem Tun des Gerechten einhergehen. Das Opfer an diesem Sonntag ist für die Diakonie in Württemberg bestimmt. Es steht unter dem Motto „Raum für Neues – Ermutigung und Stärke“. Dabei geht es um die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie in Württemberg. In den Beratungsstellen finden Frauen und Paare Hilfe, wenn durch eine Schwangerschaft ihr Leben aus den Fugen gerät. Weil die Paarbeziehung nicht stabil ist oder weil das Geld schon vor der Schwangerschaft kaum zum Leben reicht.

Vorbereitungstreffen für die Familienkirche plus

Das Team der Familienkirche trifft sich am Freitag, 16. Februar um 16.30 Uhr im Pfarrhaus zur Vorbereitung. Das nächste Angebot der Familienkirche plus wird am Sonntag, 4. März um 11 Uhr sein.

Abschiedsgottesdienst für Vikarin Eva Rathgeber am 18. Februar

Die Ausbildungszeit von Vikarin Eva Rathgeber neigt sich dem Ende zu. Am Sonntag, 18. Februar feiert sie um 9.30 Uhr nochmals Gottesdienst mit der Gemeinde, den der popCHORn mitgestalten wird. Mit Grußworten und beim anschließenden Stehempfang im Gemeindehaus können Sie sich von Frau Rathgeber verabschieden. Der Kirchengemeinderat freut sich auf viele Mitfeiernde!

Aus anderen Gemeinden:**- Biographie-Konzert mit Aeham Ahmad „Ich der Pianist aus den Trümmern“**

Montag, 19. Februar, 19.00 Uhr, Matthäus-Alber-Haus Reutlingen, Lederstr. 81. Als anerkannter Flüchtling lebt Aeham Ahmad heute mit seiner Frau und zwei kleinen Söhnen in Wiesbaden. Als inzwischen europaweit gefragter und gefeierter Pianist begeistert er mit seiner Musik, „music for peace“. (Eintritt frei; Spenden erbeten).

- Männer treffen sich: Besichtigung der Messe in Stuttgart mit anschließendem Vesper in Echterdingen

Donnerstag, 22. Februar, 15.45 Uhr Treffpunkt auf der Messe, Eingang Ost am Info-Point. Anmeldungen an: Diakon Jürgen Rist, Tel. 07121/578-127 oder per E-Mail an juergen.rist@kirche-reutlingen.de

- Auf den Spuren des Reformators Martin Luther

Viertägige Reise vom 10. bis 13. Mai 2018; Abfahrtsort: Sonnenbühl mit Zustiegen; Reisepreis: pro Person im Doppelzimmer 455 € (Einzelzimmerzuschlag 90 €); Leitung: Pfarrer Thomas Kurz; Anmeldungen bis 01.03.2018 an das Pfarramt Udingen, Poststr. 13, Tel. 07128/30360. Flyer liegen in der Kirche und im Gemeindehaus aus.

Herzlich grüßt Sie

Ihr Pfarrer Hansjörg Eberhardt

Vereinsnachrichten**Männergesangsverein Genkingen****Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Am Samstag, den 24. Februar 2018 führen wir unsere Jahreshauptversammlung im Gasthaus Rosengarten durch. Eine herzliche Einladung ergeht daher an alle Vereinsmitglieder sowie an Ehrenmitglieder, Freunde und Gönner.

Beginn ist um 19.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des Chorleiters
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge zur Tagesordnung
10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 18. Februar 2018 schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Da wo Man(n) singt, ...!

Der Männerchor tritt im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Rosengarten auf.

Neues erfahrt ihr auch unter: www.facebook.com/mgv.genkingen

Chorprobe

Montags von 19.45 – 21.30 Uhr in der Aula der Brühlschule in Genkingen.

Chorleitung: Wolfgang Bächle, 1. Vorsitzender: Heinrich Bloch, Tel.: 07128/ 860

Schützenverein Genkingen**Mitgliederversammlung**

Zu unserer Mitgliederversammlung am 24.02. laden wir alle Mitglieder sehr herzlich ein. Die Versammlung beginnt um 19.30 Uhr im Schützenhaus. Das Schützenhaus ist ab 18.45 Uhr geöffnet. Zum Vesper bieten wir Schwäbischen bzw. Schweizer Wurstsalat an.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte der Vorsitzenden
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht Schriftführer
6. Bericht Sportleiter
7. Bericht Bogenreferent
8. Bericht Kassenprüfer
9. Entlastung
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Anträge / Verschiedenes

Wirtschaftsdienst

11.02.: Florian Hollich; 18.02.: Günter Schanz

Schießstandaufsicht

11.02.: Kuno Schneider; 18.02.: Daniel Schanz

Aufsicht Bogenschützen

10.02.: Sandra Roller; 17.02.: Thomas Schlotterbeck

Bogenschießplatz

Vergangene Woche wurde zur Freude der gesamten Bogenabteilung unser Bogenplatz eingeebnet. Dadurch wird in der kommenden Saison ein regelkonformes Schießen ermöglicht.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei den Firmen Schotterwerk Herrmann und Pflasterbau Wilhelm Herrmann für die großzügige

Unterstützung mit

Maschinen zur Ein-

ebnung des Bogen-

schießplatzes.

Ein herzlicher

Dank gilt auch

Wilhelm, Simon

und Robin Herr-

mann für ihren Ar-

beitseinsatz und

den meisterhaften

Einsatz der Ma-

schinen.

Mezger





TSV Genkingen

www.tsv-genkingen.de



Abt. Leichtathletik

Einladung zur Abteilungsversammlung

Wir laden alle aktive und passive Mitglieder des TSV's, die sich der Leichtathletik-Abteilung zugehörig fühlen, zu unserer diesjährigen **Abteilungsversammlung** am **Mittwoch, den 21.02.2018 um 20:00 Uhr** in den **Sitzungsraum des Genkinger Sportheims** ein. Wünsche und Anträge zusätzlich zur Tagesordnung können bis zum 14.02.2018 bei der Schriftführerin Barbara Herrmann, Elsternweg 14 schriftlich eingereicht werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Berichte:
 - Abteilungsleiter, Jugendleiterin, Schriftführerin, Kassierer, Kassenprüfer
 3. Aussprache zu den Berichten
 4. Entlastung
 5. Wahlen:
 - Stellvertretender Abteilungsleiter, Jugendleiter, Technischer Leiter 1, Kassenprüfer
 6. Mehrkampfnadeln und Sportabzeichen
 7. Wünsche und Anträge
 8. Verschiedenes
- Die Abteilungsleitung

Alb-Gold Winterlauf 03.02.2018

Beim 2. Lauf der Alb-Gold Winterlaufserie starteten wieder einige Läuferinnen und Läufer in Pliezhäusern/Gniebel bei sonnigem aber kühlem Wetter für den TSV Genkingen. Im **Schülerlauf** der es mit **1,7km** und einigen Höhenmetern in sich hatte, zeigte **Lucas May** wieder eine **Topleistung** und erreichte in der männlichen AK U14 in **5:09 Min** den **5. Platz**. Auch **Max Eisele** ging über diese Distanz an den Start und musste zu Lucas dieses Mal ziemlich abreißen lassen, lief aber trotzdem eine gute Zeit von **5:43 Min** raus und belegte in der männlichen AK U12 den **8. Platz**.

Auf die **5km** Strecke begab sich **Sarah Schneider** und erreichte nach etwas Trainingsrückstand in der Ausdauer den **10. Platz** in der WJ U18 in einer Zeit von **29:35 Min**.



Im **10km** Lauf waren 5 Läufer unterwegs. Da das Testspiel der aktiven Fußballer ausfiel, entschied sich **Christoph Frank** kurzfristig und „untrainiert“ mitzulaufen und erreichte bei den aktiven Männern das Ziel in einer **top Zeit** von **38:34 Min** und belegte **Platz 8!** Der nächste TSV'ler **Andreas Ruoff** lief bei **44:14 Min** über die Ziellinie und wurde **18.** in der AK M35. An seinen Fersen klebend kam **Matthias List** nach **44:17 Min** ins Ziel und verbesserte seine Leistung zum 1. Alb-Gold Lauf enorm! In der AK Männer aktiv belegte er **Platz 16.** Auch **Anke Eisele** ging dieses Jahr nach Verletzungspause auf die 10km Strecke und erreichte nach **45:10 Min** das Ziel und belegte in der AK W35 **Platz 2.** **Jörg Rinker** lief nach **58:58 Min** in der AK Männer aktiv auf den **32. Platz.** Herzlichen Glückwunsch!!!

A. Eisele

Fun-Sport-Team



Skiausfahrten mit dem FunSportTeam

Jetzt noch schnell anmelden und Platz sichern für unsere Skiausfahrten in 2018!

Am **Donnerstag, 22.02.** bieten wir unsere Genießer-Tagesausfahrt nach **Brand** an. Der Tag beginnt mit einem Brezelnfrühstück im Bus und geht dann entspannt auf leeren Pisten weiter. Frauen fahren auch dieses Mal wieder zu einem günstigen Preis mit.

Abfahrt: 5.45 Uhr an der Festhalle Genkingen

Preise: 26 Euro (Bambini 2012 und jünger)

40 Euro (Kinder, Jg. 1999-2011)

52 Euro (Ladies)

67 Euro (Herren)

62 Euro (Senioren, Jg. 1953 und älter)

Am **Sonntag, 04.03.** geht unsere Tagesausfahrt ins **Allgäu**. Das genaue Gebiet wird je nach Schneelage festgelegt. An diesem Tag haben wir ein besonderes Angebot für Kinder und Jugendliche ab Jahrgang 2008. Einen ganzen Tag betreut Skifahren mit einem Skilehrer unserer Skischule. **Die Betreuung über die gesamte Dauer der Ausfahrt inklusive.** Das ist cool für die Kinder und für die Eltern.

Trotzdem ist die Ausfahrt für alle Altersklassen und man kann auch ohne Skilehrer-Betreuung (abzgl. 1 Euro) buchen.

Abfahrt: 6.30 Uhr an der Festhalle Genkingen

Preise: 41 Euro (Kinder, Jg. 2002-2011)

51 Euro (Jugendliche, 2000-2001)

64 Euro (Erwachsene)

Wir bitten um Online-Anmeldung über www.funSPORTteam.de und freuen uns, euch bald schon wieder im Bus und auf der Piste zu sehen.

Wir erfüllen (fast) alle Wünsche. Bei Fragen bitte einfach melden über info@funSPORTteam.de. Euer FunSportTeam

Abt. Turnen



Jahreshauptversammlung

Zu unserer diesjährigen Hauptversammlung lade ich alle Interessierte herzlich ein!

Wir treffen uns am **Dienstag, 27.02.2017 um 20 Uhr** im Sportheim Genkingen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
 - Bericht der Turnwartin mit Bekanntgabe der Tagesordnung
 - Bericht Kassierer
 - Bericht Kassenprüfer
 - Entlastung
 - Wahlen
 - Haushaltsplan 2018
 - Verschiedenes
- Anträge zur Tagesordnung können bis Samstag, 24.02.17 schriftlich bei Turnwartin Waltraud Ziegler abgegeben werden.
- Waltraud Ziegler



Landesturnfest 2018 vom 30. Mai - 03. Juni 2018 in Weinheim Herzliche Einladung an alle TSV-Iler, bei diesem Event mit dabei zu sein!

Vom 30.05. – 03.06.2018 heißt es wieder:

„Willkommen zum baden-württembergischen Landesturnfest“!

Unter dem Motto „Weinheim steht Kopf“ erwarten uns zusammen mit ca. 12000 anderen Teilnehmern 4 einzigartige Tage.

Diese Wettkampf- und Breitensportveranstaltung erwartet Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Altersklassen und mit verschiedensten sportlichen und musikalischen Ausrichtungen.

Beim Turnfest reihen sich Sport, Party, Wettkämpfe und Mitmachangebote nahtlos aneinander.

Auch wir vom TSV Genkingen werden wieder mit dabei sein, und freuen uns, wenn uns möglichst viele TSV-Iler begleiten.

Turnfest lässt sich kaum in Worte fassen, Turnfest muss man erleben!!!

Hier die wichtigsten Infos:

Anmeldeschluss beim TSV ist der 05.03.2018 (beim Verband muss bis 15. März gemeldet sein)

Teilnahmezeiträume:

4 Nächte (30.05.-03.06.2018)

2 Nächte (30.05.-01.06.2018)

2 Nächte (31.05.-02.06.2018)

2 Nächte (01.06.-03.06.2018)

Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften (Schulen) oder in Hotels, Pensionen, Gästehäusern

Infos im Internet gibt es unter: www.landesturnfest.de

Info und Anmeldung beim TSV bei:

Waltraud Ziegler (Tel.: 1716), Karl-Heinz Ruoff (Tel.: 2632)

KHR



Ortsteil Udingen



Amtliche Bekanntmachungen

Kinderfasching - Steinbühlhalle geschlossen

Wegen des Kinderfaschings ist die **Steinbühlhalle am Freitag, 09.02.2018 für den Sportbetrieb geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

Bücherei im Rathaus



Öffnungszeiten

Die Bücherei ist immer freitags von **14.30 Uhr - 17.30 Uhr** geöffnet. Während dieser Zeit sind wir gerne auch telefonisch unter der **Tel.- Nr.: 925-15** erreichbar. Unsere E-Mail Adresse heißt: **buecherei-undingen@web.de**

Diese Woche ist noch geöffnet, dann haben wir Winterferien. Vielleicht werdet ihr in Urlaub fahren, vielleicht werdet ihr auch Fasnacht feiern an der Weiberfastnacht, am Nelkensamstag, am Tulpensonntag, am Rosenmontag oder am Veilchendienstag. Egal, erholt euch gut und Ferienzeit ist auch Lesezeit!

Denn wer so lang das Jahr sich misst, nicht einmal herzlich nährisch ist, wie wäre der zu anderer Frist, wohl jemals ganz vernünftig.

Theodor Storm (1817-1888)

Euer Büchereiteam

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Udingen

Pfarramt, Poststr. 13, Tel.: 0 71 28/3 03 60

Fax: 0 71 28/92 77 30, E-Mail: [Pfarramt.Udingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Udingen@elkw.de);

Homepage: <http://www.evkirche-undingen.de/>

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Donnerstag und Freitag, jeweils von 9.00 bis 11.30 Uhr.

Mesnerin: Christine Flamm, Lilienstr. 12, Tel.: 07128/1673

Begrüßungs- und CD-Dienst am Sonntag, 11.02.2018:

Ian Binanzer und Joscha Dietter

Freitag, 09.02.2018

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 11.02.2018 Estomihi

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Eberhardt

Das Opfer ist für die Diakonie der Landeskirche bestimmt.

10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Montag, 12.02.2018

19.00 Uhr Projektchöre zum Weltgebetstag im Gemeindehaus

19.30 Uhr Offener Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus

Dienstag, 13.02.2018

9.30 Uhr Krabbel- und Spielgruppe im Gemeindehaus

19.30 Uhr Kirchenchorprobe mit Beerdigungschor

Mittwoch 14.02.2018

14.00 Uhr Senioren-Nachmittag im Gemeindehaus

Freitag, 16.02.2018

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 18.02.2018 Invokavit

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Kurz

10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Aus unserer Gemeinde

Musik für den Weltgebetstagsgottesdienst

Für den diesjährigen Weltgebetstags-Gottesdienst am Freitag, 2. März soll es wieder ein Chöre geben, um die schönen Lieder aus Surinam einzuüben und vielleicht mehrstimmig zu singen. Nadja Schmilg ist wieder von den Liedern begeistert und wird die Proben leiten, zu denen alle herzlich eingeladen sind, die einfach gerne singen. Nächste Probe ist am **Montag, 12. Februar um 19 Uhr im Gemeindehaus**.

Weitere Proben sind am Montag, 19.2., 26.2. und Donnerstag, 1. März.

Frauenkreis

Bitte beachten:

Donnerstag, 15. 2.: der Frauenkreis macht Faschingsferien

Ab Donnerstag, 22.2. ist wieder wöchentlich Frauenkreis.

Lied deiner Seele Sehnsucht

Ein Abend mit Musik und Lyrik

Wir laden herzlich ein, der Hektik und dem Trubel des Alltags etwas zu entfliehen. Ein musikalischer Abend mit Werken für Querflöte (Amelie Schirmer) und Klavier (Jacob Fauser) vom Barock bis in den Impressionismus erwartet Sie. Dazwischen erklingen besinnliche Texte von Antje Schirmer, die zum Nachdenken und Nachspüren anregen.

„Lied deiner Seele Sehnsucht“ wird am Sonntag, 4. März um 19 Uhr in der evangelischen Kirche in Udingen gespielt.

Der Eintritt ist frei, die Künstler freuen sich über eine kleine Spende.

Adonia-Musical „Herzschlag - Maria, Martha, Lazarus“

Am Donnerstag, 5. April 2018 wird um 19.30 Uhr in der Steinbühlhalle in Udingen das Adonia-Musical „Herzschlag - Maria, Martha, Lazarus“ aufgeführt. Ca. 70 Jugendliche mit Band und Team haben dieses Musical in einem Camp einstudiert. Auch Jugendliche aus Sonnenbühl sind mit dabei. Herzliche Einladung zum Konzert. Der Eintritt ist frei, um Spenden für die Arbeit von Adonia wird gebeten.



ANZEIGENSCHLUSS: dienstags, 12.00 Uhr

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de

Telefon: 07121 9793 - 0



Nach dem Konzert suchen wir Übernachtungsmöglichkeiten für die Jugendlichen und das Team. Wer könnte zwei bis vier Jugendliche für eine Nacht (vom 5. auf den 6. April) aufnehmen und ihnen ein Frühstück und ein Lunchpaket anbieten? Am nächsten Morgen starten die Jugendlichen um 9 Uhr in Undingen am Gemeindehaus auf ihre weitere Tour.

Anmeldung für Übernachtungsmöglichkeiten bei Tanja Kalinowski, Tel 1295 oder Anni Kolb, Tel. 2417.

Infos zu Adonia und seinen Musical-Camps unter www.adonia.org

Gemeinsam Unterwegs – Auf den Spuren Martin Luthers

Die Reise führt vom 10. Bis 13. Mai in die Lutherstädte Eisenach, Wittenberg, Eisleben und Halle. Nähere Infos zur Reise finden Sie auf den ersten Seiten im Gemeindeblatt.



Taufsonntage

Die nächsten Taufsonntage/-Gottesdienste sind am:

18. Februar, 04. März, 06. Mai, 03. Juni und 15. Juli 2018, jeweils um 10.30 Uhr.

Pfarramtsbüro

Das Pfarramtsbüro ist am Dienstag, 13. Februar, Freitag, 16. Februar und Dienstag, 20. Februar 2018 nicht besetzt.

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Undingen



Einladung zur Generalversammlung

Zu unserer Generalversammlung am Samstag, den 17. Februar 2018 in das Sportheim Undingen laden wir herzlich ein.

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

Begrüßung und Bericht des Vertrauensmannes

Bericht der Schriftführerin

Bericht des Kassierers

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung

Veranstaltungen

Ehrungen für langjährige Mitglieder

Verschiedenes

Im Anschluss an unsere Generalversammlung zeigen wir Bilder über das Wanderjahr 2017.

Der Vertrauensmann

TSV Undingen



Abt. Jedermannturnen



Thermalbad

Am kommenden Freitag, den 9.02.18, gehen wir ins Thermalbad nach Urach. Treffpunkt um 18 Uhr bei Sportheim.



FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0



Ortsteil Willmandingen



Kirchliche Nachrichten

St.-Gallus-Kirchengemeinde Willmandingen



Lauchertstr. 3, 72820 Sonnenbühl

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstag, 9.00 Uhr-12.30 Uhr

Tel. 07128-744, Fax: 1810

E-Mail: Pfarramt.Willmandingen-Erpfingen@elkw.de

www.gemeinde.willmandingen.elk-wue.de

Donnerstag, 8.2.

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag Estomihi, 11.2.

Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. (Lukas 18, 31)

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Grauer / Opfer: Diakonie in der Landeskirche)

Die Kinderkirche macht Ferien.

Montag, 12.2.

WiKi macht Ferien

Dienstag, 13.2.

9.15 – 10.45 Uhr Spieltreff Wirbelwind im Johanneshaus

20.00 Uhr Johannesose

Mittwoch, 14.2.

19.30 Uhr Öffentliche Sitzung der Kirchengemeinderatsgremien Erpfingen und Willmandingen im Johanneshaus

Donnerstag, 15.2.

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag Invokavit, 18.2.

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Breymayer / Opfer: Partnergemeinde Altengönna)

10.30 Uhr Kindergottesdienst

Alle Gruppen und Kreise treffen sich in den Ferien nach Absprache.

Danke

Wir danken herzlich für folgende Opfer: 06.01.2018, Weltmission, 290,- €; 07.01.2018, Johanneshaus, 105,- €; 14.01.2018, Missionsprojekt, 111,- €; 21.01.2018, eig. Gemeinde, 78,- €; 28.01.2018, Besuchsdienst, 57,- €. Ebenfalls herzlichen Dank für folgende Spenden: 20,- € für den Besuchsdienst, 20,- € für die Kirche und 50,- €.

Gott segne Geber und Gaben.

Urlaub von Pfarrer Grauer

Pfarrer Grauer hat Urlaub vom 15. – 19. Februar. Vertretung in dringenden Fällen hat Pfarrer Kurz in Undingen, Tel. 30360.

Voranzeige Kirchenkafee 25.2.

Nach der Kirche noch Zeit haben für ein Gespräch und eine Begegnung, ein Heißgetränk oder eine Cola miteinander trinken, mit dem Pfarrer über die Predigt sprechen.... die schöne Tradition des Kirchenkaffees wollen wir wieder aufleben lassen. Sie sind herzlich eingeladen! Erstmals am Sonntag, 25.2., nach dem Frühgottesdienst treffen wir uns im großen Saal des Johanneshauses. In der Kirche liegt ab 11.2. eine Liste aus, in die jeder sich eintragen kann, der etwas dazu beitragen möchte (Hefezopf, Kaffee vorbereiten, Spüldienst...)



Kinderkirche und Kinderstunde

Hallo Kids!

Wir, die Kinderkirche und Kinderstunde, möchten dieses Jahr gemeinsam den Ostergarten in Reutlingen besuchen. Hierbei erle-



ben wir die Ostergeschichte in einer Führung von 45-60 Minuten hautnah und gehen gemeinsam den Leidensweg Jesu. Unsere Führung findet am Freitag, 23. 03.2018 um 17.45 Uhr statt. Treffpunkt ist um 16.45 Uhr am Gemeindehaus. Da wir mit privaten PKW fahren, braucht jedes Kind, das teilnimmt, einen Kindersitz. Ebenfalls wäre es toll, wenn sich ein paar Eltern für den Fahrdienst/Begleitung bereit erklären würden!

Anmeldung: in der Kinderstunde und Kinderkirche sowie bei Vanessa Ranz (Tel. 07128/3572) bis spätestens 16. März 2018. Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Wir freuen uns über jeden, der mitkommt! Das Kinderstunden- und Kinderkirchteam

Mit herzlichem Gruß
Ihr Pfr. Normann Grauer

Vereinsnachrichten

Schützenverein Bolberg Willmandingen



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 23. Februar 2018 um 20.00 Uhr findet im Schützenhaus die Jahreshauptversammlung des Schützenvereins SV Bolberg Willmandingen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte (Vorstand, Kassiererin, Schriftführer, Schießleiter, Jugendleiter)
3. Bericht Kassenprüfer, Entlastungen
4. Wahlen
5. Ehrungen
6. Verschiedenes

Alle Vereinsmitglieder, Freunde und Interessierte sind hierzu ganz herzlich eingeladen.

Anträge sind in schriftlicher Form bis spätestens Dienstag 16.02.2018 beim Vorstand Frank-Peter Bahnmüller abzugeben. Die Vorstandschaft

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Willmandingen



Generalversammlung am 16.02.18 ab 20 Uhr

Zu unserer Generalversammlung am Freitag, den **16. Februar 2018** laden wir alle Mitglieder und Interessierten herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 : Begrüßung und Bericht Vertrauensfrau
- TOP 2 : Bericht Schriftführerin
- TOP 3 : Bericht Kassiererin
- TOP 4 : Bericht Kassenprüfer
- TOP 5 : Berichte der Fachwarte und Gruppenleiter
- TOP 6 : Entlastung der Vorstandschaft
- TOP 7 : Veranstaltungen
- TOP 8 : Verschiedenes

Die Versammlung beginnt um **20 Uhr** im Landhotel Sonnenbühl. Wünsche und Anregungen können bis 12. Februar 2018 schriftlich bei der Vertrauensfrau Sonja Ulmer eingereicht werden. Schriftführerin

Seniorenwanderer

Am Mittwoch, den 14. Februar 2018 treffen wir uns wie gewohnt um 13,00 Uhr an der Volksbank, um bei gutem Wetter einen Spaziergang zu machen. Anschließend sind wir dann im Johanneshaus und sehen uns die Bilder vom Wanderjahr 2017 an. Waltraud und Paul

Albvereinsjugend: Eisdisco

Hey Kids ab 10 Jahre, nun lassen wir es krachen... und zwar in der Reutlinger Eislaufhalle. Am **FREITAG, 23.02.2018** wollen wir mit euch die dortige Eisdisco besuchen.

Treffpunkt am Freitag ist um 18:00 Uhr an der Schule.

Kosten: bitte etwas Geld für den Verleih der Schlittschuhe (=4 € oder eigene Schlittschuhe) und evtl. Getränk/Essen in der Eishalle mitnehmen. Den Eintritt übernehmen wir.

Bitte zieht euch warm an und vergesst eure Handschuhe nicht.

Wegen Organisation der Fahrer bitten wir um **Anmeldung bis 20.02.** bei:

Lisa Richter 015117586847 oder Christin Kniest 01703681427

Infos für die Eltern:

Wir werden so gegen 21:30 Uhr die Kids wieder nach Hause bringen.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit euch eine Runde auf dem Eis drehen könnten.

Eure Jugendleiter



Neues aus der Nachbarschaft

WETTERRING 2000+

**DAS WETTER IN SONNENBÜHL IM JANUAR 2018:
WÄRMSTER JANUAR SEIT ÜBER 100 JAHREN
ZWEITNASSESTER JANUAR SEIT 1890**

Der ansonsten kälteste Monat des Jahres hatte heuer über drei Wochen lang außergewöhnlich milde Temperaturen, nur eine Woche lang herrschte winterliches Wetter. Auf den kältesten Januar seit 30 Jahren im Vorjahr folgte nun der wärmste Januar seit über 100 Jahren auf der Sonnenalb.

13 Tiefs (meist aus Westen kommend), hingegen nur drei Hochs: die milden und feuchten Luftmassen vom Atlantik bestimmten eindeutig das Wettergeschehen. Immer wieder brausten die Tiefs mit voller Kraft und daher hohen Windgeschwindigkeiten über unsere Region hinweg. Sturm „BURGLIND“ und das Orkantief „FRIEDERIKE“ waren dabei die stärksten Windbräute mit Spitzenböen von 90-100 km/h auf der Albhochfläche. Nach Auswertung aller Daten stand fest: Wärmster Januar auf der Mittleren Alb seit über 100 Jahren und zweitnassester Januar seit 1890 (Messbeginn) in Sonnenbühl.

Mild mit ztw. zweistelligen Plusgraden sowie reichlich Regen verließ die erste Woche des Jahres.

Sogar die Nächte blieben bis zum 9. in den Sonnenbühler Ortschaften frostfrei. Bis zur Monatsmitte dauerte das frühlinghafte Wetter weiter an. Nach 8 trockenen Tagen setzten erneut kräftige Niederschläge ein, die zunehmend in Schnee übergingen. Am 18. wurden 15-20 cm Schnee gemessen, nur einen Tag später lagen in freien Lagen nur noch Schneereste. Ein extrem starker Föhnwind führte zu diesem besonderen Rekord der stärksten Schneeannahme in einem Januar innerhalb von 24 Stunden. Nach erneut kräftigen Schneefällen am 20.+21. stieg die Schneedecke nochmals kurzfristig auf 15-25 cm an, Wintersport war aber bereits ab dem 23. nicht mehr möglich. Neue Tiefs mit milder Luft und Regen vertrieben den Winter nachhaltig. Bis zum Monatsende hin blieb es nachts frostfrei, tagsüber herrschte richtiges Frühlingwetter bei allerdings vielen Wolken, zeitweiligem Regen und nur wenig Sonnenschein.

Mit einer mittleren Temperatur von 2.9°C war der Januar 2018 um 5° wärmer als normal. Damit wurde der Jahrhundertrekord von 2007 exakt eingestellt. Im kältesten April 1973 wurden als Vergleich ebenfalls 2.9°C gemessen. Neue Rekorde im Januar sind



nur 12 Frosttage und kein einziger Dauerfrosttag. Auch brachte die Genkinger Niederschlagsmenge von 147 mm (das ist über das Doppelte der normalen Menge) fast einen neuen Jahrhundertrekord. Nur 2004 war es in einem Januar mit 178 mm noch nasser. (Klimastation Sonnenbühl/Doline Weidenwang 2018: 168 mm). In der meist feuchten Luft gab es heuer 8 Tage mit Nebel, die Sonne schien 49 Stunden lang in Udingen (im Vorjahr 92 Stunden).

www.wettering.de WETTERING 2000+ (FACEBOOK) Roland Hummel



Interessantes zum Schluss

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.

„Selbstbestimmt bis zum letzten Atemzug?“

- zu den Möglichkeiten und Grenzen von Patientenverfügungen - Viele Menschen sorgen sich um möglichst leidensfreie medizinisch-pflegerische Versorgung im Falle von schwerer Krankheit oder in der Sterbephase.

Die Vorstellung, auf fremde Pflege – gar in fremder Umgebung – angewiesen zu sein, ohne das „wie“ bestimmen zu können, erscheint unerträglich. Die Angst, Schmerzen zu erleiden oder nicht mehr Herr seiner Sinne zu sein, bestimmt das Thema. Als gute Lösung gilt inzwischen die Möglichkeit, schriftlich mit einer Patientenverfügung seine Behandlungswünsche festzulegen und/oder Behandlungsanweisungen geben zu können. Allein, es stellt sich dennoch die Frage, ob dieser Wunsch tatsächlich respektiert und umgesetzt werden kann.

Über die rechtlichen Erfordernisse, Formulierungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen solcher Verfügungen informiert der Diakonische Betreuungsverein am 27.02.2018 um 19.00 Uhr im Samariterstift, Uracher Str. 1 in Münsingen.

Talheimer Steige gesperrt vom 12.-17.02.2018

Dringende Holzfällarbeiten wegen Eschentriebsterben

In der Woche von Montag, 12.02. bis Samstag 17.02.2018 muss die L385 zwischen Talheim und Melchingen (Talheimer Steige) aufgrund eines dringend erforderlichen forstwirtschaftlichen Verkehrssicherungshiebs für den Verkehr komplett gesperrt werden. Ursache ist das Eschentriebsterben, eine aus Ostasien eingeschleppte Pilzkrankheit, die unsere heimischen Eschen befällt und zu deren Absterben führt. Da bereits einige Eschen in Fahrbahnnähe erkrankt bzw. abgestorben sind ist die Verkehrssicherheit entlang der Talheimer Steige durch mangelnde Standfestigkeit der befallenen Bäume gefährdet. Zur Abhilfe müssen unter der Leitung des Forstreviers Talheim – Öschingen im o.g. Zeitraum ca. 300 Eschen in Fahrbahnnähe gefällt werden. Dies ist unter Verkehr nicht möglich. Im Zuge der Vollsperrung führt die Straßenmeisterei Rottenburg zugleich zur Verkehrssicherheit ebenfalls erforderliche Felsarbeiten an der Steige durch.

Der Verkehr wird über Öschingen – Gönningen – Genkingen – Udingen – Willmandingen – Melchingen und umgekehrt umgeleitet. Es wird um Beachtung gebeten.

Bei der Buslinie 152 Mössingen – Talheim – (Melchingen – Salmendingen) muss die Bedienung der Haltestellen auf der Alb (Melchingen: Unter den Linden, Salmendingen: Ackertalweg und Lamm) im genannten Zeitraum leider entfallen.

LandFrauenverband Reutlingen



Winterwanderung der LandFrauen

(mit Wanderführerin Helene Eberhardt-Lang)

Nach dem Motto „Bewegung an der frischen Luft entspannt, ist gesund und aktiviert die Abwehrkräfte“ erwandern die LandFrau-

en am Samstag, 17.02.2018 den Sternenberg. Eine zweistündige Rundwanderung (Berg auf Berg ab)

rund um Böttingen führt zu den Orten der Stille und Ruhe, die den Alltagsstress vergessen lassen. Nach der Wanderung ist noch eine Einkehr geplant. Start ist um 13.30 Uhr an der Haltestelle "Ortsmitte" in Böttingen.

(Ersatztermin 03.03.2018 bei schlechter Witterung, Schneefall/ Dauerregen)

Anmeldungen nimmt der Landfrauenverband Reutlingen, Geschäftsstelle Münsingen, Tel. 07381/938911 oder per Email: rehm@lbv-bw.de entgegen.

Landratsamt Reutlingen



Zwischen zwei Welten

Ein Film, der das Aufwachsen unserer Kinder zwischen virtueller und realer Welt aufzeigt

Die Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen des Landkreises Reutlingen lädt am Mittwoch, 28. Februar 2018 um 19 Uhr in die Beratungsstelle, Karlstraße 36 in 72525 Münsingen zum Film „Zwischen zwei Welten“ ein.

Kinder wachsen heute im Spannungsfeld zweier Welten auf, der realen und der virtuellen Welt. Dabei gewinnt die virtuelle Welt zunehmend an Bedeutung und das Alter in dem Kinder mit Bildschirmmedien in Kontakt kommen sinkt stetig. Umstände, die von Psychologen, Pädagogen und Kinderärzten kritisch beobachtet werden. Neben positiven Nutzungsmöglichkeiten werden mit einem frühen und übermäßigen Konsum dieser Medien auch negative Begleiterscheinungen wie Unkonzentriertheit, motorische Defizite, mangelndes soziales Verhalten und fehlende Lese-/ Schreibkompetenz in Verbindung gebracht.

Im Anschluss an den Film besteht die Möglichkeit sich mit den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle Manuela Schatz und Bärbel Ruoss auszutauschen.

Der Eintritt ist frei.

Informationen und Anmeldung bei der Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen unter Telefon 07381/9295-60.

B 28 Ulmer Steige

Böschungsrutschung führt zu halbseitiger Sperrung

Die Bundesstraße 28 zwischen Bad Urach und Römerstein ist im Bereich des Albaufstiegs, oberhalb der Spitzkehren, auf einer Länge von rund fünfzig Metern bis auf Weiteres halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird mittels einer Lichtsignalanlage geregelt und an einer Engstelle vorbeigeführt. An einem Teilabschnitt ist die talseitige Böschung unmittelbar am Fahrbahnrand abgerutscht. Aus Sicherheitsgründen kann daher die Bergaufspur im betroffenen Bereich nicht mehr befahren werden.

Informationen zu Sperrungen und Umleitungen können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de abgerufen werden.

Infos rund um die Heu-Erzeugung

Das Kreislandwirtschaftsamt Münsingen bietet am Freitag, 16. Februar 2018, um 20 Uhr im Gasthof Südbahnhof, Marktstraße 176 in 72793 Pfullingen eine Informationsveranstaltung zum Thema „Erzeugung von marktfähigem Heu“ an. Martin Elsäßer, Leiter des Fachbereiches Grünlandwirtschaft und Futterbau beim Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) in Aulendorf, erläutert die Bewirtschaftungsgrundsätze einer nachhaltigen und zielorientierten Grünlandnutzung. Vertieft werden Nutzungsstrategien und Bestandsentwicklung vor dem Hintergrund bestehender Nutzungseinschränkungen. Weitere Themenschwerpunkte der Veranstaltung werden Umgang und Bekämpfungsmöglichkeiten von Unkräutern und Giftpflanzen sein. Eine Anmeldung ist bis zum 14. Februar 2018 beim Kreislandwirtschaftsamt unter Tel.: 07381/9397-7341 erforderlich.

Deutsch-Nachhilfe

für Mittelstufe gesucht

Telefon 0163 1511511



BRUNO DER BUTLER

LIEFERSERVICE

0171 - 17 99 828

Kaufe 5 - zahle 4

Winter-Schluss-Verkauf

ab sofort

30%

50%

auch auf Anzüge und Kommunionkleider

Mayer Kindermoden

72393 Burladingen-Gauselfingen, Sigmaringer Str.22

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18.00Uhr Sa 9.30-13.00Uhr

Sommerware neu eingetroffen!!

Esso

HONER
ENERGIE-CENTER

Ihr zuverlässiger Lieferant für Energie

Heizöle · Kraftstoffe · AD-Blue · Autogas · Tankkarten · Propangas
Technische Gase · Schmierstoffe · Tankservice · Energieberatung
Brennholz/Pellets

Honer Mineralölhandel GmbH

Robert-Bosch-Str. 6-8

72622 Nürtingen

www.esso-honer.de

Tel. 0 70 22/6 02 48-0

Fax 0 70 22/6 02 48-29

info@esso-honer.de

LASERGRAVUR - seien Sie kreativ.
Wir sind es auch. ALB-LASER.



INDIVIDUALITÄT
wird bei uns groß
geschrieben.

ALB-LASER

Wir fertigen nach Ihren
Wünschen und Vorlagen
mit modernster Technik
Laser-Gravuren auf
verschiedene Materialien.



Beratung Planung Fertigung Laser-Engraving
Einbau Service Reparaturen Renovierungen

Schnizer

Die Schreinermanufaktur

Meisterqualität seit 1960 aus Ödenwaldstetten

Eglinger Straße 18 Tel.: 07387 988810 www.schnizer.de info@schnizer.de

**FAHRSERVICE
BARTETZKO
ENGSTINGEN**

Telefon 07129 7475

Fahrten zur:

- Dialyse
- Chemotherapie
- Strahlentherapie
- Krankenfahrten
- Schülerbeförderung
- Behindertenbeförderung
- Flughafentransfer

Möbel- und Innenausbau



Beratung Planung Fertigung Laser-Engraving
Einbau Service Reparaturen Renovierungen

Schnizer

Die Schreinermanufaktur

Meisterqualität seit 1960 aus Ödenwaldstetten

Eglinger Straße 18 Tel.: 07387 988810 www.schnizer.de info@schnizer.de

regionah
ENERGIE

Unsere Energie aus der
Heimat.



**Strom aus
Kohlstetten
Ingstetten
und Erbach**

Ihr Angebot unter: Regionah Energie GmbH
www.regionah-energie.de

Wir sind seit über 30 Jahren für das gesundheitliche Wohl unserer Kunden tätig.

Physiotherapie Heinzmann

Haslebergstraße 4

72393 Gauselfingen

Tel.: 07475 / 9510771

www.physio-heinzmann.de



Angebot der Woche

gültig vom Fr., 09.02.
bis Do., 15.02.2018

**-Metzgerei-
Pfeiffer**

... hier geht's
um die Wurst!

Melchinger Straße 16
72820 Sonnenbühl-Willmandingen
Telefon 0 7128/9270 90
Telefax 0 7128/9278 59

Auf Ihren Besuch freut sich
Fam. Pfeiffer und Mitarbeiter

Schweineschnitzel, natur oder paniert	100 g € 1,09
Hackfleisch, gemischt	100 g € 0,82
Gerauchte Schinkenwurst	100 g € 1,09
Nussschinken	100 g € 1,35
Fleischrotwurst	100 g € 1,19
Schwarze Wurst, auch mit Chili oder Pfeffer	100 g € 0,89
Rote Wurst	100 g € 0,89



LBS

Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Benjamin Jarmer

Tel. 07 121/69 70 55 12

Benjamin.Jarmer@LBS-SW.de

Fahrdienst Bartetzko Personenbeförderung

- Krankenfahrten
- Fahrten zur Chemo- und Strahlentherapie
- Flughafentransfer

- faire Preise
- gepflegte Fahrzeuge
- freundliches, hilfsbereites und sachkundiges Personal

Tel.: 07121-1627983

HUMMEL Stuckateur

Hummel Stuckateur GmbH
Uhlandring 21
72829 Engstingen

Tel. 07 129 932929
Fax 07 129 932949
info@hummel-stuckateur.de
www.hummel-stuckateur.de

- Innenputz
- Außenputz
- Trockenbau
- Wärmedämmung
- Gesundes Wohnen
- Kreativtechniken
- Gerüstbau

weible

Bestattungen & Trauerkultur

Für Sonnenbühl

T: 07121 78048

www.weible-bestattungen.de

Unfallschaden?



wir helfen!



**Karosserie-
& Lacktechnik**

Hirschastr. 48
Burladingen

☎ **07475 953599**



**-KORN-
RECYCLING**

Wertvolles erhalten

Korn holt was raus – für die
Umwelt und für die Zukunft

- Ersatzbrennstoffaufbereitung
- Komplett-Entsorgung
- Containerservice
- Transporte

Stoßs ist jetzt Korn.
Zuverlässig, kompetent
und umweltgerecht!

Korn Recycling GmbH · Niederlassung Engstingen

Daimlerstraße 24–28 · 72829 Engstingen · Telefon 071 29 - 93 98 - 0

Fax 071 29 - 93 98 - 99 · info@korn-recycling.de · www.korn-recycling.de



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

Nahrung ist nur der Anfang. Selbsthilfe und Selbstbestimmung
sind der Schlüssel zum großen Ziel: die Würde jedes einzelnen
Menschen zu wahren. brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe

Mitglied der actalliance

**Brot
für die Welt**

Würde für den Menschen.

Immobilien • Immobilien

Interessenten für die Beteiligung am Bau einer
Gemeinschaftsschuppenanlage
für **nicht privilegierte Landwirte**
in **Genkingen** gesucht
Telefon 0151 28092007

Wir, ein junges Paar aus Sonnenbühl,
suchen
ein **Haus** oder einen **Bauplatz** zum **Kauf**.
Vorzugsweise in den Ortsteilen Erpfinden, Undingen
oder Willmandingen.
Über Rückmeldungen würden wir uns sehr freuen.
Telefon: 07128 5839831



HOLZOFENBROT
im original Holzofen gebacken
mit kräftiger Kruste und saftiger Krume..... **ST. 3,00€**

LAUGENWECKEN..... **4 ST. 1,80€**



- **Berliner**
- **Vanille- und Schokoberliner**
- **Fasnetsküchle**
- **Apfelschnecken**
- **Quarkbällchen**

UNSER NÄRRISCHES ANGEBOT:
6 STÜCK KAUFEN
UND NUR 5 BEZAHLEN!

Gönninger Straße 3
72820 Sonnenbühl-Genkingen
Tel. 0 71 28 - 9 22 00
www.baeckerei-haug.de
baeckereihaug@web.de

Haug
Die frische Bäckerei

Stellenanzeigen • Stellenanzeigen • Stellenanzeigen

Projektsängerinnen gesucht für Konzert Frühjahr 2019 Lieder aus Rock und Pop

Wer: Chor Vivida - Liederkranz Großengstingen e.V.
Probe: dienstags 20.00 - 21.30 Uhr
Wo: Altes Notariat Großengstingen
Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.
Einfach vorbeikommen -
wir freuen uns.
Noch Fragen ?
chor-vivida@gmx.de



Wir suchen eine nette
Haushaltshilfe
für unseren 2-Personen-Haushalt in Genkingen.
Telefon 0172 5672833

freudemann
Erlebnis Perfektion in Holz

Für unsere Massivholzfertigung suchen wir
dringend Verstärkung

2 Schreiner Gesellen (m/w)

Mit handwerklichem Geschick, Flexibilität und
Zuverlässigkeit.

2 Mitarbeiter (m/w)

für CNC und Produktion

Aushilfsfahrer

für 7,5 t u. Kleinbus, auch Rentner auf 450,- €
Basis

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Freudemann – Erlebnis Perfektion in Holz

Erwin-Rommel-Str. 46 : 72829 Engstingen-Haid
Telefon 07129 / 93776-0 : info@freudemann.de



Bauen zum
Festpreis!

F und H Massivbau GmbH

Wegen anhaltend guter Auftragslage suchen wir
zur langfristigen Festanstellung:

Maurermeister (m/w)

Vorarbeiter (m/w)

Bauhelfer (m/w)

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz, fortschrittliche
Arbeitsformen, leistungsgerechte Bezahlung und gute
Sozialleistungen. Interessiert? Dann vereinbaren Sie
einen Termin für ein persönliches Gespräch mit
Herrn Fischer, Tel. 07387 98453-10.

F und H Massivbau GmbH

Molkeweg 13 · 72531 Hohenstein-Bernloch
info@fhmassivbau.de

Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

Wer sich selbst ernähren kann,
führt ein Leben in Würde.
brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe
IBAN: DE 10 2006 1006 0500 1001 00

Brot
für die Welt
Wissen für den Menschen
religions for all

DESIGN-BELÄGE

für Ihre moderne
Wohnung

Raum Ausstattung Renz

Griesstraße 12, Pfullingen
Telefon 07121 / 97 54 0

Anzeigenschluss:
Dienstag, 12h



BOSE

Professioneller Sound für Ihr Wohnzimmer!

Erleben Sie den vollen Genuss des
Hörens in einer Live-Vorführung in
unserem Geschäft.

ELEKTRO hecht

Elektro Hecht GmbH & Co. KG
72764 Reutlingen, Kanzleistraße 18
Tel: 07121/3881-20 • www.elektro-hecht.de

GmbH & Co. KG



ALB·GOLD

KOCHKURS für Paare

Liebe auf den ersten Biss –
Männer kochen für Ihre Partnerin

Dienstag, 20. Februar
18.30 – 21.30 Uhr

IDEAL ALS
GESCHENK

Am 14. Februar ist VALENTINSTAG

Kleine und große Aufmerksamkeiten
finden Sie in unserem Landmarkt.

Info und Anmeldung:
ALB-GOLD Kundenzentrum
72818 Trochtelfingen

Tel. (0 71 24) 92 91 - 155
kundenzentrum@alb-gold.de
www.alb-gold.de

UNSER ANGEBOT FÜR SIE.

Kohlenmonoxidmelder nach DIN EN 50291:

- sichere Detektion und Alarmierung bei Gefahr durch Kohlenmonoxid
- großes, übersichtliches und multifunktionales LCD-Display
- fest integrierte Langzeitbatterie mit 7 Jahren Lebensdauer
- lautstarke Alarmierung von 85 dB
- automatischer Selbsttest und Diagnosefunktion
- großer Testknopf • Stummschaltung
- Alarmspeicher (Alarm in Abwesenheit)
- integriertes digitales Raumthermometer

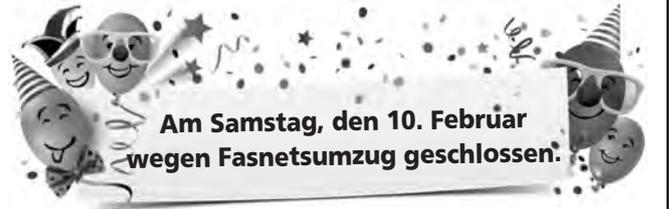
NUR 49,- €
Kostenlose Lieferung.



REIFF Sicherheitstechnik

Daimlerstr. 4 • 72820 Sonnenbühl • TEL 07128 - 927 488

MAIL info@reiff-sicherheitstechnik.de • WEB www.reiff-sicherheitstechnik.de



Am Samstag, den 10. Februar
wegen Fasnetsumzug geschlossen.

Leistung mit Anspruch

gaus

- Brillen
- Contactlinsen
- Hörsysteme

Langestr. 20
72829 Engstingen
Tel. 07129-930373

www.ulf-gaus.de



www.facebook.com/GausOptikAkustik

ASIAPFANNE
MIT NUDELN
Di. 13.02. ab 10 Uhr

Seit
1911

ALLMENDINGER

mein Bioland Metzger

HERZHAFTES FASNETS-ANGEBOTE

Bioland Bunte Fasnetspfanne Schweinegeschnetzeltes mit Gemüse	100g	€ 1,75
Bio saftiger Putenschinken aus der Keule	100g	€ 2,99
Panierte Schweineschnitzel	100g	€ 1,09
Sonnenbühler Räuchermaxl	100g	€ 1,35
Bierwurst Käsebierwurst	100g	€ 1,19
Zwiebelmettwurst	100g	€ 1,09
Zungenwurst	100g	€ 1,09
Bauernsülze, eingelegt	100g	€ 1,09
Bioland Käse „Wilder Bernd“	100g	€ 1,85

Angebot gültig vom 09.02. bis 10.02.2018

Am Freitag und Samstag aus unserer Heitheke:
Knusprig gegrillte Schweinshaxe 100 g | 0,65 €

Schiegasse 4 | 72820 Sonnenbühl-Undingen | Tel. 07128.2302
post@metzgerei-allmendinger.de | www.metzgerei-allmendinger.de

Montag – Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 18.30 Uhr

hipp-fensterbau GmbH & Co. KG

Wir produzieren in unserem Werk in Trochtelfingen

- Kunststoff-Fenster
- Kunststoff/Alu-Fenster
- Holz-Fenster
- Holz/Alu-Fenster
- Wintergärten
- Reparaturarbeiten



Siemensstr. 11, 72818 Trochtelfingen, Tel.: 07124/9281-0, Fax: 9281-81, www.hipp-fenster.de



TBS
TORBAU SCHWABEN

- Tore und Türen für jeden Einsatzbereich
- Maßgeschneidert für Privat & Gewerbe
- Beratung, Montage & Service

Hansjörg Wiedemann
72820 Sonnenbühl
Mobil: 0151 / 16 30 49 03
h.wiedemann@torbau-schwaben.de
www.torbau-schwaben.de

Tor, Tür, TBS:
So einfach ist das.



% WINTER PREISE

FÜR ALLE WAREMA KASSETTEN MARKISEN

bis zum 31.03.2018



Kompetenz Partner



HUMMEL

FENSTER - SONNENSCHUTZ

• Haustüren • Wintergärten • Toranlagen • Insektenschutz • Reparaturservice

www.hummel-engstingen.de • 07129 92860-0

TAG & NACHT



ALBTAXI KRAUS

Tel. 0 71 24 / 9 22 29

<p>KRANKENFAHRTEN KURIERFAHRTEN FLUGHAFENFAHRTEN ROLLSTUHLFAHRTEN LIMOUSINEN-SERVICE MIT CHAUFFEUR GROSSRAUM-TAXI SONDERFAHRTEN</p>	<p>INH. KATRIN KRAUS ZENTRALE: STARENWEG 36 72818 TROCHTELFINGEN TEL. 0 71 24 / 9 22 29 FAX. 0 71 24 / 9 22 30 INFO@ALBTAXI-KRAUS.DE WWW.ALBTAXI-KRAUS.DE</p>
---	---



SONNENALB QUALITÄT
SEIT 1966



Metzgerei Heinrich

Melchingen | Hechingen
Mössingen
Eningen | Killer

Unser Wochenendangebot

Magerer Schweinegulasch	100g	0,75 EUR
Maultaschen	100g	0,89 EUR
immer beliebt		
„Fasnetsküchle“	100g	0,99 EUR
fertig gebratene Fleischküchle		
Fleischkäse	100g	0,95 EUR
auch zum Selberbacken		
Hot-Chili-Knacker	100g	1,15 EUR
vorsicht scharf!		
Partysalat	100g	1,05 EUR
Grünländer	100g	0,99 EUR
Schnittkäse 48% Fett in Tr.		



Qualität, Natürlichkeit und Frische.

Suchen Sie eine neue Herausforderung?





Mechatroniker m/w
Fachrichtung Kälte- / Elektrotechnik

Servicemonteur m/w
Fachrichtung Haushaltsgeräte

Elektrofachkraft m/w





Haben Sie Lust auf etwas Neues und möchten Sie in unserem Hause die Zukunft mitgestalten? Dann schicken Sie uns Ihre Bewerbung. Wir garantieren Ihnen eine gute Aus- und Weiterbildung.



Riedinger
ELEKTRO

Stark in Leistung und Service

<p>Benediktusweg 11 72531 Hohenstein-Oberstetten Telefon 0 73 87-9 89 30</p>	<p>Markwiesenstraße 6 72770 Reutlingen Telefon 0 71 21-32 97 77</p>
--	---



Frische & Qualität aus eigener Schlachtung

Rein

Landmetzgerei

09.02. – 15.02.2018

Wochenangebote

Schweinekotelett	100 g	0,89 €
Hackfleisch gemischt	100 g	0,82 €
Paprikalyoner	100 g	1,19 €
Fleischsalat	100 g	0,95 €
Grünländer 45 % Fett i. d. Tr.	100 g	0,95 €

Dienstag: Schweinebraten mit Spätzle und Salat
Mittwoch: Schweinehaxen mit Blaukraut



Inhaber: Jochen Rein
 Pfullinger Straße 1 · 72820 Sonnenbühl · Telefon 0 71 28 / 5 13

KOMPETENZ AM DACH,



gibt es nur beim Fachbetrieb.

Ihr Meisterbetrieb.

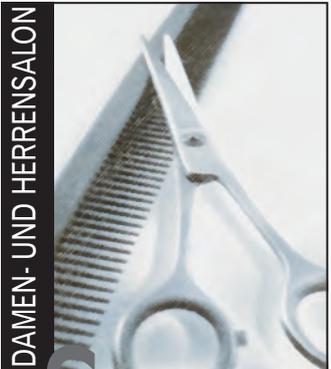


Dieselstr. 8 · 72805 Lichtenstein
 Telefon 07129-922765
www.dachdecker-eberhardt.de



Abikurse Mathe, Englisch Winterferien
 Ostern Mathe, Englisch, Wirtschaft BWL
30 Jahre Lernstühle,
 Tel. 0 71 21/311122

Kurse zur **Realschulprüfung**
 Mathe, Englisch, Deutsch
30 Jahre Lernstühle,
 Tel. 0 71 21/311122



Sibylle's HAARSTUDIO
 im wiesental 27
 72829 engstingen-kohlstetten
 fon 07385 965068
 oder
 01577 0402125

Haase-Kugeltank
 aus GFK: Klassenbester
 seit 35 Jahren

Alles aus einer Hand:
 Vertrieb – Komplett einbau –
 Anschluss.

Heizöl gehört in Haase-Tanks!



Tankservice Ziegler GmbH
 Lange Str. 105
 72116 Mössingen

Telefon (07473) 2 34 00
 Fax (07473) 2 52 00
www.tankservice-ziegler.de

MINICH
 Mode für Frauen
Mode Service Beratung
www.mode-minich.de | pfullingen | klosterstr. 18

WIR VERKAUFEN IHR AUTO

- VOLLAUFBEREITUNG IHRES FAHRZEUGS FÜR EINE PERFEKTE PRÄSENTATION
- PROFESSIONELLE BILDER FÜR DEN VERKAUF BEI ALLEN BEKANNTEN PLATTFORMEN
- PROBEFAHRTEN/BERATUNG MIT DEM INTERESSENTEN
- WIR ÜBERNEHMEN DIE KOMPLETTE VERKAUFSABWICKLUNG FÜR SIE
- WÄHREND DER VERKAUFSZEIT IST IHR FAHRZEUG BEI UNS VOLLKASKO VERSICHERT

UNSER SERVICE FÜR SIE ZUM PREIS VON:

300,- € Aufbereitung + Bereitstellung
 + **500,- €** Verkaufsprovision



Gebrauchtwagen Sauer
 Max-Eyth-Str. 29
 72793 Pfullingen
 Tel.: 07121-561 84 80
info@autopflege-sauer.de
www.autopflege-sauer.de



Autopflegeservice Sauer
 Ulmstraße 60
 72793 Pfullingen
 Tel.: 07121-301 79 03
info@autopflege-sauer.de
www.autopflege-sauer.de



Rolläden · Jalousien
 Markisen · Klappläden
 Sonnenschirme · Tore
 Reparaturservice

Telefon 07121-71712
www.mayer-rolladen.de
 Max-Eyth-Str. 18 · 72793 Pfullingen

Free Call:
0800 1717222

